

# JKU TAX

Steuerrecht und  
Steuermanagement

an der Johannes Kepler Universität Linz

02/13  
Ausgabe 06

Editorial

2 – 3

News & Highlights

4 – 13

Steuerwissenschaften und  
Steuerpraxis in Linz

14 – 15

Bekämpfung von Steuerhinterziehung  
und Steuerflucht

16 – 25

Umsatzsteuertag 2012

26

MBA für Juristinnen und Juristen

28

Lehrveranstaltungen im SS 2013

30 – 35

Veranstaltungen im SS 2013

36

# FINANZAMT

## Bekämpfung von Steuerhinter- ziehung und Steuerflucht

Linde



JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ

JKU

## Steuerhinterziehung und Steuerflucht

Die OECD und die EU arbeiten bereits seit Mitte der 1990er Jahre an Fragen des „unfairen“ bzw. „schädlichen“ Steuerwettbewerbs. Hierbei wird stets auch betont, dass Transparenz und Auskunfts austausch für Steuerzwecke die Grundlage für einen fairen Wettbewerb in einer globalen Wirtschaft und für eine gerechte Verteilung der Steuerlast ehrlicher Steuerzahler sind und der Kampf gegen jede Form von Steuervergehen eine gemein-

den vergangenen Jahren ein enormer Druck auf die Einhaltung eines globalen Transparenzstandards aufgebaut, in dem nationale Bankgeheimnisse für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch keinen Platz mehr haben sollten.

Dieser OECD-Transparenzstandard – zu dem Österreich aufgrund des nationalen Bankgeheimnisses zunächst einen Vorbehalt abgegeben hatte – sieht prinzipiell die Verpflichtung des

**Die EU-Kommission schätzt, dass etwa eine Billion Euro in der EU Jahr für Jahr durch Steuerhinterziehung und Steuerumgehung verloren gehen.**

same Verantwortung aller Staaten und Gebiete ist. Im Rahmen der Bemühungen um einen globalen Transparenzstandard sind auch nationale „Bankgeheimnisse“ und Hinterziehungspotentiale außerhalb des Spektrums legaler Steuerplanung zunehmend in das internationale Blickfeld gerückt. Auf internationaler Ebene hat sich dementsprechend in

um steuerliche Amtshilfe ersuchten Staaten zur Amtshilfeleistung einerseits in jenen Fällen vor, in denen der ersuchte Staat kein eigenes steuerliches Interesse an der Beschaffung der erbetenen Informationen hat; andererseits kann der ersuchte Staat die Auskunftsleistung nicht ausschließlich mit der Begründung ablehnen, dass sich die erbetenen

Informationen in den Händen eines Kreditinstituts befinden und daher auf Grund bestehender Ermittlungsbeschränkungen (Bankgeheimnis) nicht beschafft werden können. Die Verpflichtung zur Auskunftsleistung erstreckt sich daher auf alle Auskünfte, die zur Erfüllung dieser Zwecke im um Amtshilfe ersuchten Staat voraussichtlich erheblich („foreseeably relevant“) sind, ohne dass es auf einen Verdacht eines Finanzstrafdeliktes ankäme. Dieser internationale Druck ist auch am österreichischen, auch gegenüber den Abgabenbehörden geltenden Bankgeheimnis des § 38 BWG nicht spurlos vorübergegangen. Wenn gleich das Bankgeheimnis vor dem Hintergrund des österreichischen Systems einer Kapitalertragsbesteuerung mit Abgeltungswirkung und mangels einer Vermögensbesteuerung für die innerstaatliche Steuersystematik nur bedingt als „Problemzone“ anzusehen ist, war Österreich aus international-steuerrechtlicher Sicht im März 2009 letztlich zum Einlenken gezwungen. Der bisherige österreichische Vorbehalt zu Art 26 Abs 5 OECD-MA wurde zurückgezogen und das österreichische Recht

### Impressum

„JKU Tax“ erscheint halbjährlich in einer Auflage von 3.000 Stück.

**Herausgeber:** Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner, Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel, Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger

**Medieninhaber:** Verein zur Förderung des Forschungsinstituts für Steuerrecht und Steuermanagement der Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, 4040 Linz

**Redaktion:** Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber

**Unterstützt von:** Linde Verlag Wien Ges.m.b.H.

**Gestaltung:** DECENTRAL CnD GmbH

**Druck:** Druckerei Hans Jentzsch & Co Gesellschaft m.b.H.

**Fotos:** Fotolia.com

**Inserate:** Anfragen bitte an Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., unter [georg.Kofler@jku.at](mailto:georg.Kofler@jku.at)



Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz



Univ.-Prof. Dr.  
Markus Achatz



A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner



A. Univ.-Prof. Dr.  
Dietmar Aigner



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M.



Univ.-Prof. DDr.  
Georg Kofler, LL.M.

durch das Amtshilfe-Durchführungsge setz (ADG, BGBl I 2009/102) in Verbindung mit einer Vielzahl von DBA-Neuverhandlungen, Protokollen oder Informationsaustauschabkommen in relativ kurzer Zeit an den OECD-Standard angepasst. Dieser Standard unterliegt dabei einerseits einer laufenden Überprüfung im Rahmen des „Global Forum on Transparency and Exchange of Information“, andererseits ist der OECD-Transparenzstandard selbst einer laufenden Evolution unterworfen, wobei einer der letzten Schritte in der Ermöglichung von Gruppenanfragen besteht. Darüber berichtet Holenstein in diesem Heft.

Eine andere „Front“ im Umfeld der Steuerhinterziehungsbekämpfung besteht im Verhältnis zu jenen Staaten, die von Österreichern „genutzt“ wurden. Nach dem am 1. 1. 2013 in Kraft getretenen „Steuera bkommen Österreich-Schweiz“ müssen Schweizer Banken für in Österreich ansässige natürliche Personen fortan eine Abgeltungssteuer für in der Vergangenheit hinterzogene Abgaben einheben bzw. eine Meldung der relevanten

## Der im Dezember 2012 verabschiedet Aktionsplan der EU-Kommission enthält einen umfassenden Maßnahmenkatalog für sofortige und künftige Maßnahmen, um den Mitgliedstaaten zu helfen, ihre Steuergrundlagen zu schützen und jene Steuern einzuziehen, die ihnen zustehen.

Kontendanten an die österreichische Finanzverwaltung vornehmen. Ein ähnliches Abkommen wird dem Vernehmen nach derzeit mit Liechtenstein ausverhandelt. Diesem Thema und den Handlungsalternativen für die Praxis sind die Beiträge von Brandl und Bieber in diesem Heft gewidmet.

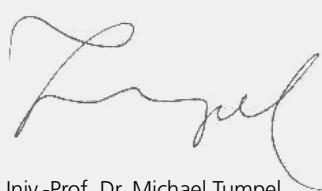
Schließlich findet der von der OECD erarbeitete Standard für eine effektive Amtshilfe auch durch Staatengruppen (zB G20 und G8) massive Unterstützung und auch die EU hat unlängst eine Neufassung der am OECD-Standard orientierten Amtshilferichtlinie verabschiedet (RL 2011/16/EU vom 15. 2. 2011). Die neue Richtlinie war von den Mitgliedstaaten grundsätzlich bis 1. 1. 2013 umzusetzen, wobei für

gewisse Fälle (zB Vergütungen aus unselbständiger Arbeit, Ruhegehälter, Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen) sogar ein automatischer Informationsaustausch vorgesehen ist, der ab 1. 1. 2015 anwendbar sein wird. Im Dezember 2012 hat die EU-Kommission zudem einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung vorgelegt (Mitteilung COM(2012)722). Die EU-Kommission schätzt, dass etwa eine Billion Euro in der EU Jahr für Jahr durch Steuerhinterziehung und Steuerumgehung verloren gehen. Der Aktionsplan enthält einen umfassenden Maßnahmenkatalog für sofortige und künftige Maßnahmen, um den Mitgliedstaaten zu helfen, ihre Steuergrundlagen zu schützen und jene Steuern einzuziehen, die ihnen zustehen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission auch zwei Empfehlungen angenommen, in denen die Mitgliedstaaten zu sofortigem und abgestimmtem Handeln bei bestimmten dringenden Problemen aufgefordert werden. Die erste Empfehlung (C(2012)8805) beinhaltet eine entschiedene Haltung der EU gegenüber Steueroasen, die über die derzeitigen internationalen Maßnahmen hinausgeht. Außerdem werden spezielle Maßnahmen festgelegt, mit denen diese Nicht-EU-Mitgliedstaaten dazu gebracht werden sollen, die in der EU geltenden Standards für verantwortliches Handeln im Steuerbereich anzuwenden. Die zweite Empfehlung (C(2012)8806) betrifft die aggressive Steuerplanung – ein Horn, in das auch die OECD un-

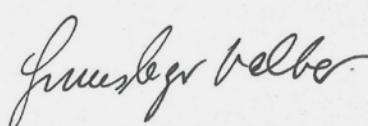
längst mit ihrem Bericht zu „Hybrid Mismatch Arrangements“ gestoßen hat. Außerdem wird den EU-Mitgliedstaaten von der Kommission empfohlen, eine gemeinsame allgemeine Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung zu erlassen, wonach Transaktionen mit missbräuchlicher Gestaltung, deren alleiniger Zweck in der Umgehung einer Besteuerung besteht, nicht anerkannt zu werden brauchen und dass stattdessen nach dem tatsächlichen wirtschaftlichen Sachverhalt besteuert werden kann. Schließlich wurden die Mitgliedstaaten von der Kommission aufgefordert, ihre Arbeit am EU-Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung zu intensivieren.

Dieser Eifer der Staaten und internationalen Organisationen geht freilich an der Wissenschaft nicht ohne Kritik vorbei, bleibt doch zu hoffen, dass bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung die Rechte der Steuerpflichtigen nicht unbührlich unter die Räder kommen. Jedenfalls ist es für die Politik ein schwieriger Balanceakt, das legitime Interesse des Staates an einer Verhinderung der Steuerhinterziehung mit dem legitimen Interesse der ehrlichen Steuerpflichtigen, keine überproportionale Belastung hinnehmen zu müssen, auszugleichen. Vor allem zeigt sich ein schwindendes Verständnis der Unternehmerinnen und Unternehmer dafür, dass im „Windschatten“ der internationalen Bemühungen gegen die Steuerhinterziehung auch für die rein innerstaatliche Tätigkeit immer höhere Steuer- und Compliancebelastungen geschaffen werden, nur um – salopp formuliert – den schlecht wirtschaftenden Sektor Staat zu finanzieren, marode Banken zu retten und „Pleitestaaten“ unter die Arme zu greifen.

Dennoch: Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen dieser Ausgabe!



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel



Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger



Univ.-Prof. Dr.  
Michael Tumpel



Univ.-Prof. Dr.  
Walter Summersberger

## Wir gratulieren ...

### Prof. Dr. Markus Achatz neuer Verfassungsrichter!

Am 9.1.2013 wurde Prof. Dr. **Markus Achatz** vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Dr. Gerhart Holzinger als neues Mitglied des Verfassungsgerichtshofs im Rahmen eines feierlichen Festaktes angelobt. Prof. Achatz wurde vom Nationalrat vorgeschlagen und folgt in diesem Amt dem Steuerrechtler Prof. Ruppe nach, der nach Erreichen des 70. Lebensjahres aus dieser Funktion ausgeschieden ist. Die JKU war in der Vergangenheit tra-

ditionell am VfGH stark vertreten: Der Zivilrechtler Prof. Spielbüchler war von 1976 bis 2009 Mitglied des VfGH, der Öffentlichrechtler Prof. Oberndorfer gehörte dem Gerichtshof von 1987 bis 2012 als Mitglied an (davor ab 1984 als Ersatzmitglied). Prof. Hengstschläger hatte von 2008 bis 2010 die Funktion eines Ersatzmitgliedes inne. Seit 2011 ist Prof. Leitl-Staudinger als Ersatzmitglied am Verfassungsgerichtshof tätig, sie wurde von der Bundesregierung nominiert. ☺



Prof. Dr. Achatz bei seiner Angelobung zum Verfassungsrichter.

### Werner Haslehner ist neuer Professor an der Universität Luxemburg!

Ass.-Prof. MMag. Dr. **Werner Haslehner** wird fünf Monate nach seiner Rückkehr aus London die JKU bereits wieder verlassen, um Anfang Februar 2013 eine unbefristete Stelle als Associate Professor for European and International Tax Law an der Université du Luxembourg anzutreten. In dieser Position wird er sich neben allen Aspekten des Europäischen Steuerrechts vor allem mit Fragen der internationalen Steuerpolitik im Rahmen interdisziplinärer Forschungsprojekte beschäftigen. Trotz der etlichen Aufgaben, die ihn in Luxemburg in Lehre und Forschung erwarten, wird er auch dem Linzer Institut verbunden bleiben und insbesondere weiterhin im

Rahmen des Masterstudiengangs „EU Tax Law“ unterrichten. ☺



Ass.-Prof. Dr. Werner Haslehner, LL.M., hat im Februar 2013 seinen Dienst als Professor an der Universität Luxemburg angetreten.

## Personalia

### Gastprofessur an der University of Florida



Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M., wird von Jänner bis Mai 2013 als Gastprofessor für Steuerrecht an der University of Florida tätig sein.

Prof. DDr. **Georg Kofler** hat Anfang Jänner 2013 eine einsemestrige **Gastprofessur an der University of Florida** in Gainesville angetreten. Damit kann das bestehende internationale Netzwerk der JKU weiter ausgebaut werden. Prof. Kofler wird im Zuge seines Aufenthaltes etliche Forschungsfragen im Bereich des internationalen Steuerrechts bearbeiten und im renommierten Graduate Tax Program der

University of Florida unterrichten. Dieses Programm wird nach dem allgemein anerkannten Ranking von „U.S. News & World Report“ als Nummer 2 in den USA geführt und liegt damit vor den Steuerprogrammen von Georgetown, Harvard, Columbia und Stanford. ☺

### Neuer Studienassistent: Sebastian Tratlehner



Stud.-Ass. Sebastian Tratlehner unterstützt seit März 2012 das Institut.

**Sebastian Tratlehner** ist seit März 2012 als Studienassistent am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik beschäftigt. Er studiert seit 2010 Wirtschaftswissenschaften mit Spezialisierungen in Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre und Betrieblicher Finanzwirtschaft. Herzlich Willkommen am Institut! ☺

Mehr wissen.  
Mehr erreichen.



Seminare – Inhouse Training – E-Learning



## Gut geschult mit den Seminaren der AWA AUSTRIA

### Das Seminarprogramm 2013

- ▶ **Exportkontrolle intensiv**  
vom 19. bis 20.03.2013 und vom 17. bis 18.09.2013 in Wien
- ▶ **US(Re-)Exportkontrollrecht kompakt**  
am 21.03.2013 und am 19.09.2013 in Wien
- ▶ **Praxisworkshop Exportkontrolle**  
am 08.04.2013 in Wien
- ▶ **ITAR International Traffic in Arms Regulations**  
am 22.03.2013 in Wien
- ▶ **Basis Seminar Zoll**  
vom 18. bis 20.06.2013 in Wien
- ▶ **Follow up Seminar Zoll**  
vom 15. bis 17.10.2013 in Wien
- ▶ **Warenursprung und Präferenzen**  
am 11.06.2013 in Wien
- ▶ **Lieferantenerklärungen**  
am 12.06.2013 und am 30.09.2013 in Wien
- ▶ **Technische Waren im Zolltarif**  
am 24.09.2013 in Wien

Anmeldung und weitere Informationen unter:  
[www.awa-seminare.at](http://www.awa-seminare.at)

### Know-how für internationale Märkte

Seit 2003 sorgt die AWA AUSTRIA für Ihre optimale Weiterbildung im Bereich Zoll und Exportkontrolle, immer aktuell und auf die österreichischen Verhältnisse und Gesetze abgestimmt.

Unsere Referenten legen viel Wert auf die Praxis, damit Sie die neu gewonnenen Kenntnisse bei Ihren täglichen Herausforderungen einsetzen können.

Die Seminare finden in ausgewählten Tagungshotels in Wien, Salzburg oder Linz statt. Gerne organisieren wir für Sie ein Inhouse Training nach Ihren Wünschen. Referenten aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung verfügen über langjährige Lehrpraxis und kombinieren hohes Fachwissen mit didaktischen Kompetenzen.

### Ihre Ansprechpartnerin

Edina Faulhaber

Tel +49 (0) 251- 832 75 84  
Fax +49 (0) 251- 832 75 62  
Mail [info@awa-seminare.at](mailto:info@awa-seminare.at)



AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE



## Publizistisches

### Neuordnung der Kapitalvermögensbesteuerung



Umfassende Analyse der Neuordnung der Kapitalvermögensbesteuerung.

Die Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen ab dem 1.4.2012 war politisch durch die Erschließung neuer Einnahmequellen getrieben. Es sollten die Kapitalanleger durch die effektive Besteuerung von realisierten Wertsteigerungen bei Kapitalanlagen und Derivaten verstärkt zum Steueraufkommen beitragen. Aber auch steuersystematisch wurden durch das BBG 2011 und das Stabilitätsgesetz 2012 die Weichen neu gestellt. Diese Systemänderung gibt Anlass, die Besteuerung von Kapitalvermögen wissenschaftlich neuerlich grundlegend zu

analysieren. Gleichzeitig wird mit dem Handbuch das Ziel verfolgt, den Rechtsbestand zum 1.4.2012 praxisgerecht darzustellen. Die in dem von Prof. DDr. **Eduard Lechner** (Universität Wien), Prof. DDr. **Gunter Mayr** (Universität Wien) und Prof. Dr. **Michael Tumpel** herausgegebenen „**Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen**“ vereinigten Beiträge untersuchen die Grundsätze der Besteuerung von Kapitalvermögen, kommentieren einzelne Tatbestände, die zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital, realisierten Wertänderungen sowie

Derivaten führen und analysieren Spezialfragen wie die Handhabung von Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte, Besteuerung von in- und ausländischen Investmentfondserträgen sowie Zuwendungen von Privatstiftungen. Übergreifende Themen wie die Besteuerung im betrieblichen Bereich und bei beschränkter Einkommen- und Körperschaftssteuerpflicht werden herausgegriffen. Verfahrensrechtliche Fragen des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens bei Kapitaleinkünften und des Abzugs von EU-Quellensteuer werden beantwortet.

### Umsatzsteuerliche Aspekte im Internationalen Steuerrecht

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Internationalen Steuerrecht erfolgt im Regelfall mit Fokus auf die Ertrags- und Vermögensbesteuerung unter Ausklammerung von umsatzsteuerlichen Aspekten. In der Praxis zeigt sich allerdings häufig, dass die isolierte Betrachtung weder für die steuerrechtliche Beurteilung von Sachverhalten noch für Zwecke der Steuerplanung ausreichend ist. Vielmehr ist eine Vernetzung der ertragssteuerlichen Themen grenzüberschreitender Unternehmensaktivität mit deren umsatz-

steuerlichen Konsequenzen notwendig. Dabei erweist sich, dass vielfach die Probleme dieselben, die steuerrechtlichen Folgen allerdings durchaus unterschiedlich sind.

Die im vorliegenden Buch gesammelten Beiträge, die am 16. 11. 2011 auf der jährlichen Umsatzsteuertagung an der Johannes Kepler Universität Linz präsentiert wurden, geben einen umfassenden Einblick in das Thema. Der Beitrag von Univ.-Ass. Mag. **Martin Lechner** stellt die Wechselwirkungen zwischen Umsatzsteuer und Ver-

rechnungspreisen dar. Die Voraussetzungen der Zurechnung von Leistungen in der Umsatzsteuer werden von Prof. Dr. **Michael Tumpel** fallbezogen analysiert, wobei neben Provisionszahlungen ins Ausland auch Kommissions- und Reihengeschäfte thematisiert werden.

Das Buch mit dem Titel „Umsatzsteuer und Internationales Steuerrecht“ ist im Jahr 2012 unter der Herausgeberschaft von Prof. Dr. **Markus Achatz** und Prof. Dr. **Michael Tumpel** im Linde Verlag erschienen.



Umsatzsteuer und Internationales Steuerrecht

### Gegenwärtige Ausgestaltung und Reformoptionen der Familienbesteuerung in Österreich

Die Frage nach der „gerechten“ Familienbesteuerung gehört zu den steuerpolitischen Dauerbrennern. Ein Linzer Autorenteam bestehend aus Prof. **Dietmar Aigner**, Prof. **Georg Kofler**, Prof. **Herbert Kofler**, Mag. **Gottfried Schellmann** und Prof. **Michael Tumpel**, hat nunmehr ausführlich die gegenwärtigen Rechtsgrundlagen, die hi-

storische Entwicklung und die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Berücksichtigung der Familie im Steuerrecht analysiert. Aufbauend auf diesen Überlegungen wurden die verschiedenen Reformmodelle – vom Familientarifsplitting bis zur Erhöhung der Kinderfreibeträge – einer kritischen Würdigung unterzogen. Der auf einer Studie für das FPÖ-Bildungsinstitut basierende

Beitrag wurde nach Durchlaufen eines Double-Blind-Peer-Review-Verfahrens soeben im „Spektrum der Rechtswissenschaft“ veröffentlicht. Er kann nach kostenfreier Registrierung unter [www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at](http://www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at) abgerufen werden.



Spektrum der Rechtswissenschaft.

# Publizistisches

## Steuerwirkungen bei Vermögensveranlagungen über Privatstiftungen

In großen Teilen der Fachliteratur wurde das österreichische Privatstiftungswesen bisher als „Erfolgsstory“ angesehen. Unternehmensgründer können durch die Errichtung einer Privatstiftung das Fortbestehen des Unternehmens über ihren Tod hinaus absichern und dieses damit vor der Zersplitterung oder Ausbeutung bewahren sowie gleichzeitig aus den Erträgen die Familie versorgen. Im Gegensatz dazu ist die Privatstiftung im

öffentlichen Meinungsbild als „Steuersparmodell“ ins mediale Kreuzfeuer der Kritik geraten. Was davon stimmt, wurde nunmehr von Univ.-Ass. Dr. **Harald Moshammer** erstmals empirisch untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung, ob eine steuerliche Privilegierung der österreichischen Privatstiftung gegenüber der privaten Vermögensanlage oder der liechtensteinischen Stiftung existiert und die Kritik daher fundiert ist oder eben

nicht, werden in seinem soeben erschienenen Buch „**Steuerwirkungen bei Vermögensveranlagung über Privatstiftungen**“ verständlich aufgezeigt. Für Stifter und ihre Berater liefert das Buch zudem wichtige Gestaltungshinweise aus rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Perspektive. ☐

Steuerwirkungen bei Vermögensveranlagungen über Privatstiftungen: Theoretische Konzepte und empirische Analysen.



## Sind Privatstiftungen immer noch Steueroasen?

Im öffentlichen Meinungsbild sind die Lager gespalten, wenn es um die Frage geht, ob Privatstiftungen bloß legitime Vermögensschutz- oder legale Steuervermeidungsinstrumente sind. Während die Einen in den Vordergrund stellen, dass Unternehmensgründer durch die Errichtung einer Privatstiftung das Fortbestehen des Unternehmens über ihren Tod hinaus absichern und dieses damit vor der Zersplitterung und unfähigen Nachfolgern bewahren können, halten die Privatstiftungsgegner diese Argumente bloß für vorgeschoben. Vielmehr würden Spitzeneinkünfte-Bezieher und Großvermögensbesitzer mittels einer Stiftung nämlich in den Genuss einer steuergünstigen Sonderstellung gelangen, die Klein- und Mittelverdiennern verwehrt bleibt. Was davon stimmt, wurde nunmehr erstmals von Dr. Harald Moshammer, Forscher am Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Johannes Kepler Universität Linz, empirisch untersucht.

Für seine Studie erobt der Wissenschaftler in anonymisierter Form Jahresabschluss- und Steuerdaten von österreichischen Privatstiftungen. Zudem diese Daten keinem öffentlichen Zugriff unterliegen, kann durch die

Studie erstmals ein Einblick in die Vermögensstruktur und vor allem in die tatsächliche Besteuerung von Privatstiftungen gewonnen werden. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen dabei ein heterogenes Bild. „Die Frage, ob durch den Einsatz einer Privatstiftung ein Steuervorteil gegenüber einer anderen Investmentform erzielt werden kann, hängt maßgeblich davon ab, welcher alternativen Veranlagungsform die Vermögensveranlagung über eine Privatstiftung gegenübergestellt wird“, erklärt der Jungwissenschaftler.

In seiner Studie vergleicht Moshammer die Vermögensveranlagung über eine Privatstiftung mit der direkten Vermögensveranlagung aus dem Privatvermögen und mit jener über eine liechtensteinische Stiftung. Im Vergleich zwischen Privatstiftungsalternative und der direkten Vermögensveranlagung einer natürlichen Person kann der Einsatz einer Privatstiftung Moshammer zufolge nach der geltenden Rechtslage durchschnittlich keinen Vorteil mehr generieren.

Das Argument der Kritiker, Privatstiftungen wären bloß Steuersparmodell für Spitzeneinkünfte-Bezieher und Großvermögensbesitzer, ist daher aus

wissenschaftlicher Sicht nicht stichhaltig. Viel eher zeigen die Untersuchungen, dass Privatstiftungsveranlagungen nur unter bestimmten Voraussetzungen keinen Nachteil gegenüber der direkten Vermögensveranlagung erleiden.

Im Verhältnis zu liechtensteinischen Stiftungen ergibt sich aus heutiger Sicht eine uneingeschränkte Vorteilhaftigkeit der österreichischen Privatstiftung. „Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass dies nicht auf die steuerliche Attraktivität österreichischer Privatstiftungen, als vielmehr auf die Sanktionierung liechtensteinischer Stiftungen zurückzuführen ist“, fügt Moshammer hinzu. Gegenwärtig werden nämlich Vermögenswidmungen an insbesondere liechtensteinische Stiftungen zehnmal höher besteuert als solche an österreichische Privatstiftungen.

Am Rande der Studie schlüsselt Moshammer auch die laufenden Kosten auf, die mit dem Betrieb einer Privatstiftung einhergehen. Diese betragen im Durchschnitt zwischen 10.000 und 14.000 Euro und entfallen zum Großteil auf die Kosten für die verpflichtend vorzunehmende Jahresabschlusserstellung und die Prüfung



Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer.

dieselben. Auch der seit Jahren umstrittenen Frage, ob durch Stiftungen aktiv Arbeitsplätze in Österreich geschaffen werden, geht der Wissenschaftler nach. Laut Moshammer werden durchschnittlich zwischen 0,00 bis 0,05 Personen unmittelbar in Privatstiftungen beschäftigt. „Die These, dass an Stiftungen österreichische Arbeitsplätze hängen, muss daher auf mittelbare Beschäftigungsverhältnisse eingeschränkt werden. Damit sind Arbeitsplätze an jenen Unternehmen gemeint, die im Besitz von Stiftungen sind“, erläutert Moshammer seine Erkenntnisse.

Die Studie mit dem Titel „**Steuerwirkungen bei Vermögensveranlagung über Privatstiftungen**“ ist im Linde Verlag erschienen. ☐

## Publizistisches

### Festschrift für Hon.-Prof. Dr. Josef Schlager

Hon.-Prof. Dr. **Josef Schlager**, der der JKU schon viele Jahrzehnte eng verbunden ist, wurde zu seinem 65. Geburtstag eine von Prof. Dr. Herbert Kofler, Prof. Dr. Wolfgang Nadvornik, Prof. Dr. Reinhard Schwarz und HR Mag. Bernhard Renner herausgegebene Festschrift mit dem Titel „**Steuergestaltung und Betriebswirtschaft**“ gewidmet. Im Mittelpunkt dieses umfassenden Werks steht das Unternehmen in seinem Lebenszyklus: Ausgewählte Fragen, die nach Aspekten der Aktualität und der Praxisrelevanz aus-

gewählt wurden, fokussieren auf steuerliche, betriebswirtschaftliche und rechtliche Themenbereiche und reichen von der Gründung und Expansion bis hin zur Sanierung und Unternehmensnachfolge. Daneben werden Methodik, Instrumente und Verfahren von Betriebswirtschaftslehre und betriebswirtschaftlicher Steuerlehre sowie Fragen der Positionierung des Berufsstandes des Wirtschaftstreuhänders behandelt. Die Linzer Steuerprofessoren waren gleich mehrfach als Autoren und Gratulanten beteiligt und haben Beiträ-

ge zur „Herausgabepflicht elektronischer Leistungsverzeichnisse von Rechtsanwälten und Steuerberatern im Abgabenverfahren“ (Prof. Achatz), zu den „Kriterien für die Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen Privatstiftung, Stifter und Begünstigten“ (Prof. Aigner, G. Kofler, H. Kofler und Tumpel) und „Umsatzsteuerfragen bei der Unternehmensnachfolge“ (Prof. Tumpel) beigesteuert. Wir gratulieren Herrn Prof. Schlager herzlich zum Geburtstag! 

Festschrift für Hon.-Prof. Dr. Josef Schlager zum 65. Geburtstag.



Ende

### APP SOFORT\* ÜBERALL ZU RECHT FINDEN!



DIE NEUE  
LINDEONLINE-APP

# Lindeonline

## EINFACH ZU RECHT FINDEN

Nehmen Sie ab sofort **jeden Titel** Ihrer **Lindeonline-Bibliothek** mit, wohin Sie wollen. Für alle Lindeonline-Kunden **gratis!** Melden Sie sich in der **Lindeonline-App** mit Ihrer **Lindeonline-Benutzerkennung** an. Danach können Sie aus dem Kiosk **alle abonnierten Titel** Ihrer Bibliothek auf Ihr Gerät installieren.

\* Weitere Informationen unter [www.lindeverlag.at/lindeonlineapp](http://www.lindeverlag.at/lindeonlineapp)



# Publizistisches

## Literaturrundschau

### Ausgewählte Beiträge in wissenschaftlichen Publikationen

#### Einschränkung der Energieabgabenvergütung verfassungskonform

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2011 wurde die Energieabgabenvergütung auf Produktionsbetriebe eingeschränkt. Am

4.10.2012 hat der VfGH die Verfassungskonformität dieser Maßnahme bestätigt und dabei Ausführungen aus vorangegangenen

Entscheidungen aufgegriffen. Univ.-Ass. Dr. **Thomas Bieber** hat sich in einem Aufsatz (SWK 2012, Heft 33) mit der aktuellen Entscheidung

des VfGH auseinandersetzt und analysiert dabei auch die Rechtsprechungslinie des Gerichtshofes.



#### Umgehungs- und Missbrauchsverbot im Steuerrecht

Im Jahr 2011 fand ein Symposium zum 50jährigen Bestehen der Bundesabgabenordnung statt, bei dem die darin festgelegten allgemeinen Bestimmungen der Abgabenordnung behandelt wurden. In dem in der Folge im Jahr 2012 veröffentlichten Sammelband „Die allgemeinen Bestimmungen der BAO“, herausgege-  
ben von den Professoren Holoubek und Lang, hat sich Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann der Missbrauchsbestimmung des § 22 BAO gewidmet. Nach einer Einführung in die Begriffswelt werden in einem ersten Teil die in Lehre und Rechtsprechung diskutierten Interpretationen der allgemeinen Missbrauchsregel erläutert –

geben von den Professoren Holoubek und Lang, hat sich Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann der Missbrauchsbestimmung des § 22 BAO gewidmet. Nach einer Einführung in die Begriffswelt werden in einem ersten Teil die in Lehre und Rechtsprechung diskutierten Interpretationen der allgemeinen Missbrauchsregel erläutert –

die Innentheorie und die Außentheorie. Ass.-Prof. Dr. **Sebastian Bergmann** zeigt auf, dass für die Frage der Anwendung des § 22 BAO die verschiedenen Facetten der Methodenlehre berücksichtigt werden müssen. Als vermittelnde Lösung führt er den Begriff „Zwischentheorie“ ein, nach der § 22 BAO im Sinne der Außenthe-

orie konstitutiv anzuwenden ist, wenn die Auslegung steuerlicher Normen im Sinne der Innentheorie an ihre Grenzen stößt. In einem zweiten Teil analysiert der Autor die Rechtsprechung des VwGH zu § 22 BAO.



#### Genussrechte mit Mindestverzinsungsklausel

Die Qualifikation als Eigen- oder Fremdkapital ist bei Genussrechten schwierig. In einem Beitrag in der SWK 2012 (Heft 36), gehen Univ.-Prof. Dr. **Michael Tumpel**, Assoz.-Prof. Dr. **Dietmar Aigner** und Univ.-Ass. Dr. **Harald Moshammer** anhand eines Beispieldafalles aus der Praxis der Frage nach, wie Genussrechte mit einer Mindestverzinsungsklausel einzuordnen sind. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis,

und Univ.-Ass. Dr. **Harald Moshammer** anhand eines Beispieldafalles aus der Praxis der Frage nach, wie Genussrechte mit einer Mindestverzinsungsklausel einzuordnen sind. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis,

dass eine Mindestverzinsung „per se“ kein Anzeichen für Einordnung als Fremdkapital ist. Vielmehr muss die Mindestverzinsung mit den am Kapitalmarkt erzielbaren Zinsen (fremdkapitalorientiert) oder mit den erwarteten Erträgen aus dem Genussrecht (eigenkapitalorientiert) verglichen werden. Eine allgemein gültige Lösung ist daher nicht möglich – es kommt auf die konkrete Ausgestaltung der Mindestverzinsungsklausel an.



#### Anpassung des Umgründungssteuergesetzes an das neue Kapitalbesteuerungsregime

Bei 2012 wurde die Veräußerung von Kapitalanteilen (zB Aktien) im außerbetrieblichen Bereich nur unter bestimmten Voraussetzungen besteuert (damals §§ 30 und 31 EStG). Nach der Neuregelung des Kapitalbesteue-

rungsregimes sind realisierte Wertsteigerungen auch im außerbetrieblichen Bereich unabhängig von Behaltedauer oder Beteiligungsausmaß steuerpflichtig (§ 27 Abs 3 EStG). Univ.-Ass. Mag. **Gustav Wurm** untersucht in einem

Beitrag in der SWK 2012 (Heft 36), ob und inwieweit die Übergangsbestimmungen bei Umgründungen zur Anwendung kommen. Grundsätzlich kommt es nach Ansicht des Autors bei Verschmelzungen oder Einbringungen

zu keinem Wechsel in das neue Regime. Die Rechtsfolgen für Altbestände sollten daher auch im Falle einer Umgründung bei den neuen Anteilen zur Anwendung kommen.



## Veranstaltungen und Konferenzen

### Rechtsfragen der Eurorettung

Die „Eurorettung“ – EFSM, „Six Pack“, ESM, Fiskalpakt, EZB Interventionen – stellt in all ihren Facetten auch die Rechtswissenschaft auf die Probe. Es geht hier einerseits um die unions- und verfassungsrechtlichen Grenzen, andererseits aber auch um die konkrete Umsetzung und Lastentragung im Bundesstaat. Das Symposium „**Rechtliche Aspekte der Eurorettung**“, das als Kooperation der Institute für Staatsrecht, für Steuerrecht, und für Verwaltungsrecht veranstaltet wurde, ging diesen Fragen nach. Das Symposium fand am 14. Dezember 2012 unter reger Beteiligung der

#### Programm des Symposiums zu den rechtlichen Aspekten der Eurorettung:

##### Die Rettungsschritte auf europäischer Ebene und Auswirkungen auf die Bankenaufsicht und -sanierung

Univ.-Prof. Dr. Nicolas Raschauer, Institut für Staatsrecht

##### Umsetzung im Bundesstaat: Österreichischer Stabilitätspakt 2012

Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik

##### Verfassungsrechtliche Aspekte des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)

Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Institut für Verwaltungsrecht

##### Haushaltsdisziplin und Haushaltsrecht

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko, Institut für Staatsrecht

rund 50 Teilnehmer an der Johannes Kepler Universität statt.



### PhD Seminar in Bergamo

Am 27. und 28. November fand zum mittlerweile vierten Mal das gemeinsam von der JKU und der Universität Bergamo veranstaltete **Doktorandenseminar im Bereich des Internationalen, Europäischen und vergleichenden Steuerrechts** statt.

Veranstaltungsort war – nach einem erfolgreichen Seminar in Linz im Jahr 2011 – wieder Bergamo. Die internationale Ausrichtung des in englischer Sprache abgehaltenen Seminars spiegelte sich sowohl auf Seiten der Refe-

renten als auch der verschiedenen Themenstellungen wider. Schwerpunkt des Seminars bildeten verschiedene Themen in den Bereichen internationales Steuerrecht und Unionssteuerrecht. Unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof.

Dr. **Gianluigi Bizioli** (Universität Bergamo), Prof. DDr. **Georg Kofler** (JKU) und Prof. Dr. **Michael Tumpel** (JKU) präsentierten Doktoranden aus Deutschland, Holland, Italien, Polen und Portugal zentrale Thesen ihrer Doktorarbeiten.



### Exkursion nach Brüssel und Luxemburg im Rahmen des Universitätslehrganges „European Tax Law“

Von 24. bis 28. September 2012 fand die von Univ.-Prof. Dr. **Markus Achatz** und Univ.-Prof. Dr. **Michael Tumpel** geleitete Exkursion nach Brüssel und Luxem-

burg im Rahmen der III. Präsenzphase des Universitätslehrganges Europäisches Steuerrecht statt. Schwerpunkt des Programmes war der Besuch der Europäischen

Kommission und des Europäischen Parlaments in Brüssel sowie des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg, wodurch den vier Teilnehmerinnen ein sehr guter Einblick in die praktische Tätigkeit dieser Einrichtungen geboten werden konnte.

Der Besuch der europäischen Institutionen wurde von Vorträgen gewichtiger Persönlichkeiten aus der Praxis mit Bezug zum europäischen Steuerrecht umrahmt. Hochrangige Mitarbeiter der Europäischen Kommission boten interessante Referate zu brandaktuellen Themen. **Uwe Ihli**, Bereichsleiter „Körperschaftsteuerrichtlinien und Gemeinsame Konsolidierte Kör-

perschaftsteuerbemessungsgrundlage“ ging auf aktuelle steuerliche Probleme im Bereich der direkten Steuern ein, wo er vor allem die Notwendigkeit der Einführung einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage aufzeigte. Ein Vortrag von **Pol Vermote** betraf die Implementierung einer EU-weiten Finanztransaktionssteuer. **Albert Rädler**, Verwaltungsrat der Generaldirektion Wettbewerb, informierte die Teilnehmerinnen über die wettbewerbliche Beihilfenkontrolle im Bereich der direkten Steuern. In weiteren Vorträgen wurde auf steuerpolitische Vorhaben der Kommission und auf ausgewählte



Exkursion im Rahmen des LL.M.-Lehrganges European Tax Law vor dem Sitz des EuGH in Luxemburg.



Themen im Bereich der Umsatzsteuer eingegangen.

Zwei jeweils ganztägige Vorlesungen rundeten das gestraffte Programm

der fünftägigen Exkursion ab. Dr. **Piergiorgio Valente**, Partner der Kanzlei Studio Legale Tributario GEB Partners und Leiter des Fiskalausschusses der CFE, referierte zu den

Themen Transfer Pricing and Arbitration und European Tax Planning. Den Abschluss der Exkursion bildete die Vorlesung von Mag. **Gottfried Schellmann**, Partner der Kanzlei

Müller-Koch & Schellmann Steuerberatung und Vizepräsident der CFE, zu den Themen European Tax Policy, Economic and Monetary Union sowie European Social Security Law. 

## Klaus-Vogel-Lecture an der WU Wien

Am 19. Oktober 2012 fand an der WU Wien die alljährliche Klaus-Vogel-Lecture statt. Behandelt wurde das Thema „**The Relevance of Art. 7 OECD MC for the definition of PE**“. Prof. **Ekkehart Reimer** (Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Prinzipien des Europäischen und Internationalen Steuerrechts, Universität Heidelberg) übernahm dabei die Präsentation des Themas, welche von Dr. **Arne Schnitger** (Partner PwC) kommentiert wurde. Im Zuge

der Veranstaltung wurde auch den Absolventen des LL.M. Lehrgangs „International Tax Law“ des Jahrgangs 2011/2012 das dabei entstandene Werk „**International Group Financing and Taxes**“ (Massoner/Storck/Stürzlinger (Hrsg), Linde Verlag 2012) verliehen. Unter den Absolventen befindet sich auch Univ.-Ass. Dr. **Harald Moshammer** P LL.M. (JKU) LL.M. (WU) vom Institut für betriebswirtschaftliche Steuerlehre der Johannes Kepler Universität Linz. 



Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer bei der Präsentation des Buches „International Group Financing and Taxes“.

## Wiener Konzernsteuertag 2012: Aktuelle Praxisfragen zu Umgründungen



Die Referenten beim Wiener Konzernsteuertag 2012.

Am 16. November 2012 fand im Juridicum Wien der Wiener Konzernsteuertag 2012 unter der Leitung der Professoren **Sabine Kirchmayer** und **Gunter Mayr** statt. Die Umstrukturierung von Konzernen ist ein zentrales Thema der Konzernbesteuerung, wobei im Rahmen des ganztägigen Symposiums aktuelle Praxisfragen zu Umgründungen aufgegriffen und diskutiert wurden; der Schwerpunkt lag dabei auf internationalen Um-

gründungsvorgängen. Prof. **Georg Kofler** hat in seinem Vortrag zu den „Europarechtlichen Entwicklungen“ die jüngere Judikatur des EuGH analysiert und in Bezug zum österreichischen Umgründungssteuerrecht gestellt. Im Rahmen der nachmittäglichen Podiumsdiskussion wurden sodann besondere Gestaltungsfragen, etwa „Cash-Box-Verschmelzungen“, intensiv diskutiert (dazu auch *Kofler, SWK 2012, 1485 ff.*). 

## Die JKU beim 66. IFA-Kongress in Boston

Von 30. September bis 4. Oktober 2012 fand im Hynes Convention Center in Boston (USA – Massachusetts) der 66. Kongress der International Fiscal Association statt. Neben der Präsentation

von Spezialfragen und bislang ungelösten Problemen des internationalen Steuerrechts bietet der Kongress insb die Möglichkeit mit internationalen Experten in Diskussion zu treten und eigene Er-

fahrungen im Umgang mit dem internationalen Steuerrecht auszutauschen. Die JKU war durch Univ.-Ass. Dr. **Harald Moshammer**, LL.M., Univ.-Ass. Mag. **Martin Lehner** und Univ.-Ass. Mag.

**Gustav Wurm** mit einem jungen Team stark vertreten.

Nach einer eindrucksvollen amerikanischen Eröffnungszeremonie am 30. September begann der



# Die Nr. 1 im Steuerrecht



## Jahresabo 2013

(Heft 1-36, inklusive Online-Zugang)  
(zzgl. MwSt. und Versandspesen)

EUR 297,-



**Müller**  
2013, 288 Seiten, kart. mit CD  
ISBN 978-3-7073-2248-4  
**Sonderpreis für SWK-Abonnenten**  
**EUR 29,60**  
Regulärer Preis EUR 37,-



**Baumann-Söllner/Melhardt**  
2013, 544 Seiten, kart.  
ISBN 978-3-7073-2229-3  
**Sonderpreis für SWK-Abonnenten**  
**EUR 39,20**  
Regulärer Preis EUR 49,-



**Beiser**  
2013, 80 Seiten, kart.  
ISBN 978-3-7073-2815-3  
**Sonderpreis für SWK-Abonnenten**  
**EUR 19,60**  
Regulärer Preis EUR 24,50



**Kutschera/Mayr**  
2013, ca. 80 Seiten, kart.  
ISBN 978-3-7073-2189-0  
**Sonderpreis für SWK-Abonnenten**  
**EUR ca. 19,60**  
Regulärer Preis EUR ca. 24,50



Kongress am 1. Oktober mit dem Themenschwerpunkt „**Enterprise Services**“. Das Thema wurde insb aufgrund dessen Aktualität ausgewählt, zumal in machen Staaten die grenzüberschreitenden kommerziellen Dienstleistungen den grenzüberschreitenden Warenverkehr im Volumen übersteigen. Problemzonen ergeben sich jedoch daraus, dass die nationalen Steuerrechtsordnungen der Staaten sowie die Doppelbesteuerungsabkommen oft schlechter für Dienstleistungen als für den Warenverkehr entwickelt sind. Gerade aber im Bereich von Dienstleistungen ergeben sich im internationalen Kontext komplexe Probleme, was bspw die Bestimmung des Ortes der Einkunftsquelle, die Aufteilung der Einkünfte zwischen Vertragsstaaten oder Verrechnungspreisfragen betrifft. Neben Spezialfragen wurde im Rahmen der Präsentationen auch fundamentalen Fragen nachgegangen, bspw unter welchen Umständen eine Dienstleistung als solche zu qualifizieren ist bzw ob der Ort der Ausübung der Dienstleistung oder der Ort des Konsums für steuerliche Zwecke als relevantes Anknüpfungsmerkmal dienen soll.

Als zweiter Schwerpunkt wurde das Thema „**Debt-Equity-Conundrum**“ behandelt. Ein „Conundrum“ wird dabei als verwirrendes und schwieriges Problem bzw Fragestellung verstanden. Diskutiert wurde insb über die steuerlichen Konsequenzen der Qualifikation eines Kapitalinstruments als Eigen- oder Fremdkapital, zumal jene Entscheidung mit schwerwiegenden Folgen für das Steuer- und Finanzsystem eines Staates verbunden ist. Am Panel wurde insb auf die Gefahr aufmerksam gemacht, dass die

Begünstigung von steuerlichem Fremdkapital für Zwecke der Attraktion ausländischen Vermögens Bemessungsgrundlagen erodieren kann, wenn bspw hybride Strukturen eingesetzt werden. Die Vorträge evaluierten in diesem Zusammenhang insbesondere die Angemessenheit bestehender Steuerprivilegien für grenzüberschreitende Fremdfinanzierungen vor dem Hintergrund der Steuerplanung und diskutierten mögliche alternative Regime.

Neben den fachlichen Ausführungen bot ein breit angelegtes Rahmenprogramm die Möglichkeit, die kulturellen Highlights Boston zu erkunden. Neben einem Besuch im Museum of Fine Arts wurde das Boston Pops Orchestra für ein Privatkonzert in der Boston Symphony Hall gebucht. Daneben bestand die Möglichkeit, die im nahe gelegenen Cambridge gelegenen Elite-Universitäten Harvard und das Massachusetts Institute of Technology (MIT) zu besuchen. ☺



Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer, LL.M., Univ.-Ass. Mag. Martin Lehner und Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm beim IFA Weltkongress in Boston.

### „Die JKU beim 66. IFA-Kongress in Boston“

Neben den beiden Themenschwerpunkten – „**Enterprise Services**“ und „**Debt-Equity-Conundrum**“ wurden in insgesamt zwölf Seminaren über weitere Spezialthemen des internationalen Steuerrechts diskutiert. Folgende Inhalte wurden dabei behandelt:

<b>Titel</b>	<b>Beschreibung</b>
Penalties and Domestic Law Dispute Resolution Procedures	Behandlung von Strafen und Streitbeilegungsmechanismen der Staaten iZm der Einkommensteuer
Cross-Border Arbitrage	Behandlung der Frage nach der Legitimität von grenzüberschreitender Steuerarbitrage und Mechanismen zur Verhinderung einer solchen
Mutual Agreement Procedure and the Resolution of Cross-Border Disputes	Behandlung von Problemen im Bereich von Verständigungsverfahren und Verfahren zur Beilegung grenzüberschreitender Streitfälle
Article 3(2) and the Scope of Domestic Law	Grundsatzfragen zur Wirkung von Art 3 Abs 2 des OECD-MA anhand von nationalen Gerichtsentscheidungen und Verwaltungspraktiken
VAT and Nonresident Sellers	Umsatzsteuerliche Behandlung von nicht ansässigen Verkäufern anhand von Fallstudien und Identifikation eines „Best-Practice Modells“
IFA/OECD: „Now you see it, now you don't: the elusive concept of permanent establishment“	Diskussion zur intendierten Änderung der Kommentierung von Art 5 OECD-MA im Rahmen des Discussion-Drafts der OECD im Oktober 2010
Developments in Cross-Border Taxation in the Latin American Region	Behandlung der Entwicklungen im grenzüberschreitenden Steuerrecht in Lateinamerika mit Schwerpunkt auf die Besteuerung von ausländischen, dort gewerbetreibenden Investoren
Cross-Border Charitable and Other Pro-Bono Contributions	Hervorhebung der Benachteiligung insb grenzüberschreitender Spenden gegenüber rein nationaler Spenden und Verbesserungsmöglichkeiten
International Telecommunications Income	Behandlung von Lücken und Überschneidungen in der Besteuerung von internationalen Telekommunikationseinkünften im Quellen- und im Ansässigkeitsstaat
Recent developments in international tax	Behandlung aktueller Entwicklungen im internationalen Steuerrecht
IFA/EU: Taxation of financial transactions	Behandlung von nationalen und internationalen Vorschlägen insb zur Finanztransaktionssteuer und Evaluierung deren Auswirkungen
Limitation on Benefits Articles in Income Tax Treaties: The Current State of Play	Behandlung des aktuellen Status von LoB-Klauseln, deren Interpretation und Wirksamkeit in Doppelbesteuerungsabkommen

## Abendveranstaltungen

### Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz

Auch im vergangenen Wintersemester wurden vom **Forschungsinstitut für Steuerrecht und Steuermanagement** in Kooperation mit der **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** (Landesstelle Oberösterreich) im Rahmen der bereits vor vielen Jahren ins Leben gerufenen Veranstaltungsreihe „**Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz**“ vier Vortragsabende zu aktuellen finanz- und steuerrechtlichen Problemstellungen veranstaltet. Zusätzlich fand ein von Prof. Summersberger veranstalteter Vortragsabend zum Thema „**Der Oldtimer im Zoll- und Steuerrecht**“ statt. Als Vortragende fungierten wie immer ausgewiesene Experten aus Wissenschaft, Beratungs- und Verwaltungspraxis.

#### Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Der am 16. 10. 2012 abgehaltene erste Veranstaltungstermin des Wintersemesters war dem ebenso spannenden wie brandaktuellen Thema „**Steuerabkommen Österreich-Schweiz**“ gewidmet. Univ.-Ass. Dr. **Thomas Bieber** (JKU) stellte den zahlreich erschienenen Zuhörern eingangs den Anwendungsbereich und die Rechtsfolgen des am 1. 1. 2013 in Kraft getretenen Steuerabkommens vor, nach dem Schweizer Banken für in Österreich ansässige natürliche Personen fortan eine



Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz bei der Veranstaltungsmoderation.



Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber bei seinem Vortrag zum Steuerabkommen Österreich-Schweiz.

Abgeltungssteuer für in der Vergangenheit hinterzogene Abgaben einheben bzw eine Meldung der relevanten Kontendaten an die österreichische Finanzverwaltung vornehmen müssen. Univ.-Lektor. StB Mag. Rainer Brandl (LeitnerLeitner) präsentierte anschließend Handlungsalternativen für die Praxis und zeigte dabei wichtige Fallstricke und Sanierungslücken des Steuerabkommens auf. Er gewährte außerdem interessante Einblicke, wie die Beratungspraxis den für viele Mandanten akut bestehenden Handlungsbedarf meistert. Der Schweizer lic. iur. Daniel Holenstein (Flick Gocke Schaum-

burg/LeitnerLeitner) rundete die Veranstaltung schließlich mit einem Vortrag zur Steueramtshilfe der Schweiz im Verhältnis zu Österreich ab.

#### Immobilienbesteuerung

Der zweite Vortragsabend vom 14. 11. 2012 war der nicht weniger aktuellen neuen „**Immobilienbesteuerung**“ gewidmet, die mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 eingeführt wurde und seither nicht nur in Expertenkreisen in aller Munde ist. Dr. Andrei Bodis (BMF), der als Mitarbeiter der BMF-Abteilung für Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgeblich bei der konzeptionellen Ausarbeitung der neuen Grundstücksbesteuerung mitgewirkt hat, stellte dem Auditorium einleitend deren Grundkonzept vor und ging anschließend auf die ersten einschlägigen Änderungen durch das am Vortag vom Nationalrat beschlossenen Abgabenänderungsgesetz 2012 ein. Univ.-Prof. Dr. Sabine Kanuth-Kristen, LL.M. (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt) setzte sich in ihrem anschließenden Vortrag mit umsatzsteuerlichen Fragen im Zusammenhang mit der neuen Immobilienbesteuerung auseinander. Zum Abschluss der Veranstaltung zeigte Dr. Christian Huber (LeitnerLeitner) ebenso spannende wie komplexe Zweifelsfragen zur neuen Immobilienbesteuerung aus der Beratungspraxis auf.

#### Aktuelles aus der Herbstlegistik

Gegenstand des dritten Vortragsabends am 12. 12. 2012 waren **aktuelle Neuerungen aus der Herbstlegistik**, wobei das wenige Wochen zuvor im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Abgabenänderungsgesetz 2012 im Mittelpunkt stand. Nachdem Univ.-Ass. Mag. **Alexander Lehner** (JKU) den Zuhörern das AbgÄG 2012 eingangs im Überblick präsentierte, ging Mag. Christoph Schlager (BMF) vertiefend auf dessen einkommen- und körperschaftsteuerrechtliche Neuerungen ein,



Dr. Andrei Bodis bei seinem Vortrag zur neuen Immobilienbesteuerung.



Auditorium.

an deren Konzeption er als stellvertretender Leiter der BMF-Abteilung für Einkommen- und Körperschaftsteuer maßgeblich mitgewirkt hat. Univ.-Ass. Dr. **Harald Moshammer**, P LL.M. LL.M. (JKU) komplette die Veranstaltung mit einem Vortrag zu den umsatzsteuerlichen Neuerungen des AbgÄG 2012.

### Aktuelles zu den Verbrauchsteuern

Der letzte im Wintersemester am 16. 1. 2013 abgehaltene Termin der Veranstaltungsreihe war **aktuellen Fragen des Verbrauchsteuerrechts** gewidmet. MR Dr. Roland Grabner (BMF) referierte eingangs allgemein zu unterschiedlichen Neuerungen und aktuellen Entwicklungen im Bereich des Verbrauchsteuerrechts. MR Mag. Helmut Schamp (BMF) stellte anschließend die Eckpfeiler des mit der Neufassung der Systemrichtlinie 2008/118/EG eingeführten EMCS-Verfahrens (Excise Movement and Control System) vor, bei dem es sich um ein IT-gestütztes Verfahren zur Deklaration und Überwachung der Beförderung verbrauchsteuer-

pflichtiger Waren unter Steueraussetzung innerhalb der Europäischen Union handelt. Univ.-Ass. Dr. **Thomas Bieber** (JKU) zeigte schließlich die verbrauchsteuerrechtlichen Konsequenzen von Unregelmäßigkeiten im EMCS-Verfahren auf und ging dabei auch auf Fragen des Gutglaubenschutzes ein.

### Der Oldtimer im Zoll- und Steuerrecht

Das facettenreiche Abendprogramm wurde durch einen Vortragsabend zum Thema „Der Oldtimer im Zoll- und Steuerrecht“ komplettiert. Vor zahlreich erschienen Gästen referierte Prof. Dr. **Walter Summersberger** über die Voraussetzungen, nach denen ein Fahrzeug als Sammlungsstück abgabenbegünstigt eingeführt werden kann. AD Walter Rieder (Leiter der Betriebsprüfung des Zollamtes Linz Wels) referierte über das Thema „Betrugsrisiko Oldtimer? Missbrauchsbekämpfung durch die Zollbehörden“. KR Franz Steinbacher (Beiratsmitglied und Sachverständiger) erörterte aktuelle Praxisfragen und Dr. Michael Grubmann

(wissenschaftlicher Beirat der WKO) referierte über einschlägige Bestimmungen im KFG. Ergänzt wurden die Vorträge durch ein Impulsreferat von Univ.-Lektor StB Mag. Rainer Brandl.

An allen Veranstaltungsterminen fanden im Anschluss die Vorträge Podiumsdiskussionen über die präsentierten Neuerungen und Problemstellungen statt, die alternativ von Univ.-Prof. Dr. **Markus Achatz**, Univ.-Prof. DDr. **Georg**

**Kofler**, LL.M., HR Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger und Univ.-Prof. Dr. **Michael Tumpel** moderiert wurden. Auch die Zuhörer hatten dabei die Möglichkeit, durch Fragen und Diskussionsbeiträge an den spannenden Debatten aktiv teilzunehmen.

Die Folien zu vergangenen Veranstaltungen stehen online unter <http://www.steuerrecht.jku.at> zum Download zur Verfügung.



## Ausblick

Im aktuellen Sommersemester stehen im Rahmen der Vortragsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ Veranstaltungen zu den Themen „**Highlights der Wartungserlässe 2012**“ (13.13.2013), „**Aktuelles zur Besteuerung der KÖR**“ (10.4.2013), „**Verschärfungen im Steuervollzug**“ (15.5.2013) und „**Energiesteuer-Update 2012/2013**“ (19.6.2013) auf dem Programm. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.

Darüber hinaus veranstaltet das Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik in Kooperation mit dem Zentralverband Spedition & Logistik erstmalig eine **Tagung zum „Außenwirtschaftsrecht“** unter der Schirmherrschaft der Europäischen Kommission. Die Tagung wird am 18.4 und 19.4.2013 an der JKU Linz stattfinden.

Thomas Bieber / Rainer Brandl

## Das Steuerabkommen Österreich-Schweiz

Anwendungsbereich – Rechtsfolgen – Handlungsalternativen – Fallstricke

**Am 16. Oktober 2012 fand im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz“ ein Vortragsabend zum Themenschwerpunkt „Das Steuerabkommen Österreich-Schweiz“ statt (siehe Rubrik „Abendveranstaltungen), das am 13.4.2012 unterzeichnet wurde, mit 1.1.2013 in Kraft getreten ist und auch in der steuerlichen Fachliteratur bereits aus verschiedenen Blickwinkeln intensiv beleuchtet wurde.<sup>1</sup> Als Schirmherren der Veranstaltung fungierten die Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT), das Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der Universität Linz sowie LeitnerLeitner, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über die Inhalte des Abkommens (Bieber) und identifiziert weiters Sanierungslücken und Risiken bei der Kapitalflucht (Brandl).**

Das Abkommen ist in folgende Teile untergliedert: persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich (Teil 1; Art 1-3); Regularisierung der Vergangenheit durch Einmalzahlung oder freiwillige Meldung (Teil 2; Art 4-16); Abgeltungssteuer ab 1.1.2013 (Teil 3; Art 17-30); Schlussbestimmungen zB Missbrauchsbekämpfung (Teil 4; Art 31-40); Formel zur Berechnung des Steuerbetrages in Anhang I.

**D**er **persönliche Anwendungsbereich** des Steuerabkommens umfasst alle zum 31.12.2010 in Österreich steueransässigen natürlichen Personen, die am 31.12.2010 und am 1.1.2013 über ein Konto bzw Depot bei einer Schweizer Zahlstelle verfügt haben bzw nutzungsberechtigt an einem derartigen Schweizer Depot bzw Konto waren. Als nutzungsberechtigte Personen kommen insbesondere Personen in Betracht, die über Sitzgesellschaften, ausländische vermögensverwaltende Strukturen wie Stiftungen und Trusts, Lebensversicherungsmäntel oder über Treuhandschaften ihre Nutzungsberechtigung ausüben.<sup>2</sup> Nicht unter das Steuerabkommen fallen u.a. steuerlich im Inland anerkannte intransparente Stiftungen und Gesellschaften.

Der **sachliche Anwendungsbereich** des Steuerabkommens ist auf Vermögenswerte zugeschnitten, die bei schweizerischen Zahlstellen verbucht sind, wie insbesondere liquide Mittel, Wertpapiere, Fondsanteile, strukturierte Produkte und auch verbuchte Edelmetalle. Vom Anwendungsbereich des Abkommens nicht erfasst sind

in Schließfächern hinterlegte Vermögenswerte oder andere nicht auf einem Depot verbuchte Vermögenswerte sowie Immobilienvermögen.

Entscheidet sich der Steuerpflichtige aufgrund einer Information seiner Bank für die **Einmalzahlung** oder reagiert er auf die Information seiner Bank nicht, kommt die Einmalzahlung in Form einer anonymen Pauschalbesteuerung durch die Schweizer Bank zur Anwendung. Die Schweizer Bank bucht vom österreichischen Kunden den von ihr berechneten pauschalen Steuerbetrag zu Lasten seines Vermögens ab und leitet diesen (über die schweizerische Steuerverwaltung) an die österreichische Steuerbehörde weiter. Mit dieser Überweisung gilt die Steuerpflicht für die Vergangenheit als abgegolten und es tritt hinsichtlich der mit dem Schwarzgeld verbundenen Steuervergehen Straffreiheit ein. Die Bank stellt dem österreichischen Kunden eine Bestätigung über die erfolgte Zahlung aus, welche als Nachweis über die erfolgte Legalisierung in Form der Einmalzahlung gegenüber den österreichischen Finanzbehörden dient.

Die Abgeltungswirkung der Einmalzahlung bezieht sich auf Ansprüche aus **Einkommensteuer, Umsatzsteuer sowie der ehemaligen Erbschafts- und Schenkungssteuer für Besteuerungszeiträume bis 31.12.2012**. Nicht erfasst sind somit Ansprüche aus Körperschaftsteuer (zB Dotierung eines Kontos durch unversteuerte verdeckte Ausschüttungen) oder Ansprüche aus Versicherungssteuer.<sup>3</sup> Eine Abgeltung tritt nicht ein, wenn der Vermögensstand zum 31.12.2012 das 1,2-Fache des Kontostandes per 31.12.2010 überschreitet. Der übersteigende Betrag ist von der Abgeltungs- und Amnestiewirkung nicht erfasst. Darüber hinaus gelten die Abgeltung und Amnestie nicht für Zuflüsse ab dem 13.4.2012, obgleich derartige Beträge als Steuervorauszahlung auf die Einkommensteuer gelten.<sup>4</sup>

Entscheidet sich der Anleger für eine **freiwillige Meldung** seiner Vermögenswerte gegenüber der österreichischen Finanzverwaltung, dann gilt dies als strafbefreiende Selbstanzeige. In diesem Fall gibt die Bank die Kontodaten (dh die jährlichen Kontostände zum 31.12. zwischen 2002 und 2012)

<sup>1</sup> Brandl, WT 2012, 153 ff; Finsterer/Schuchter-Mang, SWK 19/2012, 882 ff; Gaier, SWI 2012, 358 ff (betr Immobilien); Kreuzer/Leiter, SWI 2012, 252 ff; Gaier/Leiter, SWI 2012, 210 ff; Hosp/Langer, Zfs 2012, 66 ff (mit Fokus auf liechtensteinische Stiftungen); Jirousek, SWI 5/2012, 203 ff; Knörzer/Wünsche, FJ 2012, 177 ff; Leitner/Brandl, SWK 13/2012, 655 ff; Mayr, SWK 2012, 793 ff; Samson/Wulf, vistra 7/2012, 245 ff; Twardosz, ecolex 2012, 1106 ff; Zeiler/Hristov, ecolex 2012, 664 ff.

<sup>2</sup> Zum Begriff des Nutzungsberechtigten siehe Knörzer/Wünsche, FJ 2012, 178.

<sup>3</sup> Leitner/Brandl, SWK 2012, S 657.

<sup>4</sup> Leitner/Brandl, SWK 2012, S 657.



# IHRE CHANCE KARRIERE@ICON.at



Bei ICON erwarten Sie spannende Herausforderungen und renommierte Klienten.  
Ihr Arbeitsfeld ist modern, Ihre Kollegen fachlich äußerst kompetent und sympathisch.



## **Wir suchen Assistant Tax (m/w) Schwerpunkt Internationale Steuern**

Vorübergehend auch studienbegleitende Teilzeitbeschäftigung möglich.

### **Aufgabenbereich:**

- Mitarbeit in einem Team bei Beratungsprojekten
- Inhaltliche Schwerpunkte: Betriebsstätten, Verrechnungspreise, Auslandsentsendung
- Literatursuche, Themenaufbereitung
- Vorbereitung/Erstellung von Steuererklärungen
- Verfassen von Newsletter-Beiträgen

### **Anforderungsprofil:**

- Betriebswirtschaftliches oder juristisches Studium mit Spezialisierung auf Finanz- und Steuerrecht
- HAK- oder HBLA-Matura von Vorteil
- gute Englischkenntnisse
- Freude am Umgang mit Menschen

Für diese Position gilt, auf Basis von 40 Wochenstunden, ein KV-Mindestgehalt von EUR 1.982,80 brutto pro Monat.  
Die Höhe der Überzahlung ist abhängig von Ihrer Qualifikation und Erfahrung.

**ICON.**

YOUR GLOBAL TAXPERTS



ICON Wirtschaftstreuhand GmbH  
Stahlstraße 14, 4020 Linz, Austria

Tel. (+43 732) 69412-9345  
Fax (+43 732) 6980-9273

karriere@icon.at  
www.icon.at

# STEUERHINTERZIEHUNG UND STEUERFLUCHT

>>

über die Schweizer Steuerverwaltung an die österreichische Finanzverwaltung weiter. Diese fordert in der Folge den Kontoinhaber auf, die Selbstanzeige zu vervollständigen und die Steuer zu zahlen.

Soweit Steueransprüche durch eine anonyme Einmalzahlung abgegolten sind, werden die zugrunde liegenden Finanzvergehen **strafrechtlich nicht mehr verfolgt**. Dies gilt grundsätzlich auch im zweiten Fall der freiwilligen Meldung, bei welcher sich die Straffreiheit nach den Regelungen über die Selbstanzeige (§ 29 FinStrG) bestimmt. Weiters werden auch die Beteiligten an den betreffenden (vor der Abkommensunterzeichnung begangenen) Finanzvergehen nicht mehr verfolgt (außer die Tat war bereits ganz oder teilweise entdeckt und dies war den Beteiligten bekannt oder es wurden bereits Verfolgungshandlungen gesetzt) und auch aus ihrer Haftung für die hinterzogenen Abgaben gemäß § 11 BAO entlassen.

Die Wahl zwischen Einmalzahlung oder freiwilliger Meldung setzt letztlich einen detaillierten **Vorteilhaftigkeitsvergleich** voraus.<sup>5</sup> Wesentliche Entscheidungsparameter sind nach *Finsterer/Schuchter-Mang* die Art der hinterzogenen Abgaben, das Entnahmee- und Einzahlungsverhalten ab 1.1.2013 sowie die Dauer der Vertragsbeziehung zur schweizerischen Zahlstelle.<sup>6</sup> Auch Fragen der Bemessungsverjährung spielen beim Vorteilhaftigkeitsvergleich eine Rolle.

Neben der Regularisierung der Vergangenheit ist der zweite Eckpfeiler des Steuerabkommens die Ausdehnung des in Österreich bestehenden **Endbesteuerungssystems** auf in der Schweiz verwaltetes Kapitalvermögen für Zeiträume ab 1.1.2013. Demnach haben ab diesem Zeitpunkt Schweizer Banken eine Quellensteuer ein, die nach dem Abkommen die österreichische Einkommensteuer abgilt. Dies gilt auch für Kapitalvermögen, das zB nach dem 1.1.2013 in die Schweiz transferiert wird. Nicht erfasst von dieser Quellensteuer sind Zinserträge nach dem Zinsbesteuerungsabkommen mit der Schweiz. Hier kommt nach wie vor die EU-Quellensteuer (35 %) zur Anwendung. Wurde die EU-Quellensteuer in Abzug gebracht, hat der betroffene Steuerpflichtige seine Steuerpflicht in Österreich erfüllt. Die Steuersatzdifferenz zwischen 25 % und 35 % könnte wiederum nur durch Offenlegung des Vermögens in der Schweiz reduziert werden, was in der Regel nicht erfolgen wird, wenn man zuvor die Option zur Einmalzahlung getroffen hat.

**strafrechtliche Risiken.** Wer die Anwendung des Abkommens durch Beendigung der Vertragsbeziehung zur Schweizer Bank bis 31.12.2012 (zum Beispiel auf dem Wege der Übertragung des Depots auf eine Panama-Stiftung oder aber auch durch Überweisung nach Österreich ohne Selbstanzeige) unterläuft, bleibt im Hinblick auf bereits vollendete Finanzvergehen strafbar und begeht für offene Erklärungszeiträume fortgesetzt Abgabenhinterziehung.

Strafrechtlich brisant sind dabei jene Fälle, in denen nicht bloß versucht wird, die Anwendung des Abkommens zu umgehen sondern jene, in denen die künftige korrekte Besteuerung durch **Zwischen-schaltung steuerlich nicht anzuerkennender Strukturen** – wie etwa abgabenrechtlich als transparent zu qualifizierende Stiftungen, Trusts oder Lebensversicherungsmäntel – vermieden werden soll. Ist die zwischen-schaltete Struktur zudem als Scheingeschäft anzusehen, weil es beispielsweise ausschließlich zur

Steuerpflichtige, die unter das Abkommen fallen, weil sie neben anderen Voraussetzungen am 1.1.2013 über ein Konto/Depot bei einer Schweizer Bank verfügen, erlangen Steuerabgeltung und Amnestie für Veranlagungszeiträume bis einschließlich des Jahres 2012. Somit sind sowohl Zeiträume eingeschlossen, für die Finanzvergehen bereits vollendet sind, als auch solche Zeiträume, für die die steuerlichen Pflichten noch offen sind (insbesondere Veranlagungsjahr 2012). Für Zeiträume ab 1.1.2013 wird eine Quellensteuer analog dem österreichischen Endbesteuerungssystem einbehalten.

Eine Flucht aus den zum Jahreswechsel in Kraft getretenen Regeln über steuerpflichtiges Kapitalvermögen von Österreichern in der Schweiz birgt erhebliche

Tarnung der wahren Vermögenszurechnung aufgesetzt wurde und von den Parteien in keiner Weise ernsthaft beabsichtigt war, kann die Abgabenhinterziehung zum

Abgabentrug („unter Verwendung von Scheingeschäften“) werden. In diesem Fall drohen primär zu verhängende Freiheitsstrafen und ergänzende Geldstrafen.

## Rat zur Abkommensum-gehung als Bestärkung im Tatentschluss für vollen-de und offene Veran-la-gungszeiträume

Solche Konstellationen haben auch für die Strafbarkeit von allfälligen am Finanzvergehen Beteiligten, insbesondere für Personen, die den Tatentschluss der Steuerpflichtigen bestärken, wesentliche Konsequenzen: Zwar ist eine **Tatbeteiligung** nur bis zur Vollendung der Tat möglich. Der Rat, das Abkommen zu unterlaufen, bestärkt den Täter aber nicht nur in seinem Entschluss, für vollendete Zeiträume keine Strafaufhebung zu erlangen, sondern auch darin, für noch offene Veranlagungszeiträume eine Hinterziehung zu begehen.

In der Vergangenheit vor absehbarem Inkrafttreten des Abkommens war der Rat, eine Überweisung eines Schweizer Kontos/Depots nach Österreich durchzuführen, regelmäßig strafrechtlich als unbedenklich anzusehen, weil er in keiner Weise (notwendig) darauf gerichtet war, Steuern zu verkürzen. Demgegenüber hat dieser Rat nun mehr Bestärkungspotenzial hinsichtlich der noch nicht begangenen Hinterziehungstaten, die bei Anwendung des Steuerabkommens nicht hätten verwirklicht werden können.

Jedem, der Ratschläge im Hinblick auf Umgehungskonstruktionen zur Anwendungsvermeidung des Abkommens gibt – und sei es auch nur der

<sup>5</sup> *Finsterer/Schuchter-Mang*, SWK 2012, S 882 ff.

<sup>6</sup> *Finsterer/Schuchter-Mang*, SWK 2012, S 893.

# Ist meine Erfolgsformel richtig berechnet?

The opportunity  
of a lifetime



# pwc

Rat, das Schweizer Konto/Depot ohne Selbstanzeige nach Österreich vor dem 31. Dezember 2012 zu übertragen – muss bewusst sein, dass dies regelmäßig eine Bestärkung des Tatentschlusses für den Abgabepflichtigen darstellen wird und somit finanzstrafrechtlich verpönt ist.

Das **Strafbarkeitsrisiko** eines solchen **Beitragstäters** bleibt so lange aufrecht, wie der im Tatentschluss bekräftigte Abgabepflichtige auf Basis einer solchen Struktur seinen abgabenrechtlichen Pflichten nicht nachkommt. Dies hat zur Folge, dass es auch bei Ermittlung des strafrechtlich relevanten Verkürzungsbetrages des Beitragsbeziehungsweise Bestimmungstäters zu einer Aufsummierung aller Verkürzungstaten kommt.

Die Vermeidung der Abkommensanwendung durch Abzug des Kontos/Depots hat für den betroffenen Steuerpflichtigen auch andere wesentliche **Nachteile**:

- Das strafrechtliche „Moratorium“, das im Abkommen vorgesehen ist, ist nicht anwendbar. Das bedeutet, dass einschlägige Verfolgungshandlungen beziehungsweise Tatentdeckungen auch nach dem 13. April 2012 einer Strafaufhebung durch Selbstanzeige entgegenstehen, während bei Anwendung des Steuerabkommens in diesen Fällen Straffreiheit erzielt werden könnte.
- Das planmäßige Unterlaufen des Steuerabkommens wird in der Praxis implizit als Schuldeingeständnis für das bisherige Fehlverhalten gewertet werden.
- Kommt es bei Kapitalflucht trotz

aller Bemühungen, nicht entdeckt zu werden, dennoch zu einer Aufdeckung, wird man mit einer entschlossenen Vorgehensweise der Behörden bis hin zu Kontoöffnungen und Hausdurchsuchungen rechnen müssen.

- Das Aufdeckungsrisiko wird sich künftig insoweit erhöhen, als die Möglichkeiten der internationalen Amtshilfe laufend ausgeweitet werden. Zuletzt hat man sich im Rahmen der OECD darauf geeinigt, in Hinkunft sogenannte Gruppenanfragen zuzulassen.

**Vorsicht vor Sanierungs-lücken! Nicht jede Einmal-zahlung führt zur voll-ständigen Abgeltung und Amnesty**

Das Steuerabkommen Österreich-Schweiz beschränkt die Abgeltungswirkung der Einmalzahlung nicht nur auf bestimmte Steuerarten (Einkommensteuer-, Umsatzsteuer-, Erbschafts- und Schenkungssteueransprüche) sondern auch der Höhe nach auf das „**relevante Kapital**“ (**Kr**)<sup>7</sup>. Diese Einschränkung gilt auch für die strafrechtliche Amnestiewirkung der Einmalzahlung.<sup>8</sup>

Eine **Sanierungslücke** besteht somit jedenfalls in jenen Fällen, in denen das relevante Kapital (Kr) kleiner ist als der Kapitalbestand zu Beginn der Geschäftsbeziehung bzw. zum 31.12.2002 (Kb). Nach dem Wortlaut von Art 7 Abs 6 Steuerabkommen Österreich-Schweiz ist aber auch dann eine Sanierungslücke anzunehmen, wenn die Kapitalbestände im

Wirtschaftsprüfung.  
Steuerberatung.  
Unternehmensberatung.

**PwC** = berufliche Vielfalt + gelebte Kollegialität + internationales Umfeld

Werden Sie Teil unserer Teams und profitieren Sie von erstklassiger Ausbildung und zahlreichen Benefits.

Maßgeschneiderte Zukunftsperspektiven für Ihren Karrieresprung finden Sie auf:

[www.pwc.at/careers](http://www.pwc.at/careers)

 [www.facebook.com/PwCAustriaCareers](http://www.facebook.com/PwCAustriaCareers)

 Follow us on Twitter@PwC\_Austria

PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied von PricewaterhouseCoopers International Limited, wobei jedes deren Mitglieder eine eigenständige juristische Person ist.

<sup>7</sup> Art 7 Abs 6: „[...] Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens von der Abgeltungswirkung erfasste Betrag im Konto oder Depot entspricht dem relevanten Kapital Kr [...]“.

<sup>8</sup> Art 8: „Soweit Steueransprüche durch Einmalzahlung nach Artikel 7 abgegolten sind, findet keine Verfolgung von diesen Abgabenansprüchen betreffenden Finanzvergehen statt.“

# STEUERHINTERZIEHUNG UND STEUERFLUCHT

## Zur Person



Dr. Thomas Bieber

Dr. Thomas Bieber ist Universitätsassistent am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik und Mitarbeiter bei LeitnerLeitner.

Zeitraum zwischen der Eröffnung des Depots/Kontos bzw. ab 31.12.2002 und dem 31.12.2010 höher sind als das relevante Kapital. Als Faustregel gilt: Kommt bei der Berechnung der Einmalzahlung der Minimalsteuersatz von 15% in Bezug auf das relevante Kapital zur Anwendung, liegt ein Indiz für eine Sanierungslücke vor und eine nähere Prüfung der Amnestiewirkung ist notwendig.

In der bisherigen Beratungspraxis konnten insbesondere in folgenden Fällen derartige Sanierungslücken festgestellt werden:

- Hohe nicht aufgeholte Wertverluste (zB im schlechten Börsenjahr 2008 oder Währungskursverluste, bei in Fremdwährung

## Beispiel

Ein österreichischer Anleger verfügt seit den 90er Jahren über ein Depot bei einer schweizerischen Bank. Der Vermögensstand zum 31.12.2002 betrug EUR 1 Mio. Im Jahr 2008 hat das Depot einen Wertverlust iHv ca TEUR 100 erlitten, der nicht mehr aufgeholt werden konnte. Im Jahr 2009 erfolgte eine Entnahme für den Kauf einer Immobilie iHv TEUR 300. Das veranlagte Vermögen zum 31.12.2010 und zum 31.12.2012 (vereinfachende Annahme) beträgt nur mehr TEUR 600.

Erfolgt die Regularisierung mittels Einmalzahlung (15% von TEUR 600) sind die bisher nicht entrichteten Abgaben lediglich für ein Vermögen iHv TEUR 600 (= relevantes Kapital) abgegolten. Hinsichtlich der steuerpflichtigen Einkünfte, die aus dem Differenzbetrag iHv TEUR 400 resultieren, können trotz Einmalzahlung Abgaben nacherhoben werden. Insoweit sind auch die damit verbundenen Finanzvergehen nicht amnestiert.

- geführten Konten und Depots);
- Entnahmen in der Vergangenheit, sofern diese nicht wieder rechtzeitig rückgeführt werden konnten;
- Übertragungen auf andere Personen (zB Schenkungen), insbesondere weil die Geschenkgeber mit dem übertragenen Vermögen nicht in den Anwendungsbereich des Steuerabkommens fallen, aber ebenfalls schutzbedürftig sind.

In diesen Fällen ist die Einmalzahlung – trotz zumeist hoher Abschlagszahlung – mit **erheblicher Rechtsunsicherheit** für in Österreich ansässige betroffene Personen verbunden. Erfolgt die Regularisierung der Vergangenheit mittels Einmalzahlung, obwohl eine Sanierungslücke vorliegt, hat der österreichische Anleger hinsichtlich des nicht sanierten Differenzbetrages im Falle der Aufdeckung durch die österreichischen Finanzbehörden sowohl mit einer Abgabennachzahlung als auch mit finanzstrafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Offen ist in diesem Zusammenhang, wie die steuerpflichtigen Einkünfte in Bezug auf das nicht sanierte Kapital zu ermitteln sind.

Die Auslegung der diesbezüglichen Bestimmung im Steuerabkommen durch die Gerichte und Finanzstrafbehörden bleibt abzuwarten. Die depot- bzw. kontenführende Bank steht in solchen Fällen auch vor der Frage, ob der österreichische Anleger tatsächlich den Kriterien der sogenannten Weißgeldstrategie entspricht. Denn die Einmalzahlung führt diesfalls nur zu einer teilweisen Regularisierung der Vergangenheit. Liegt eine Sanierungslücke vor, kann eine vollständige Sanierung der Vergangenheit ausschließlich im Wege einer Selbstanzeige bzw. freiwilligen Meldung erfolgen.

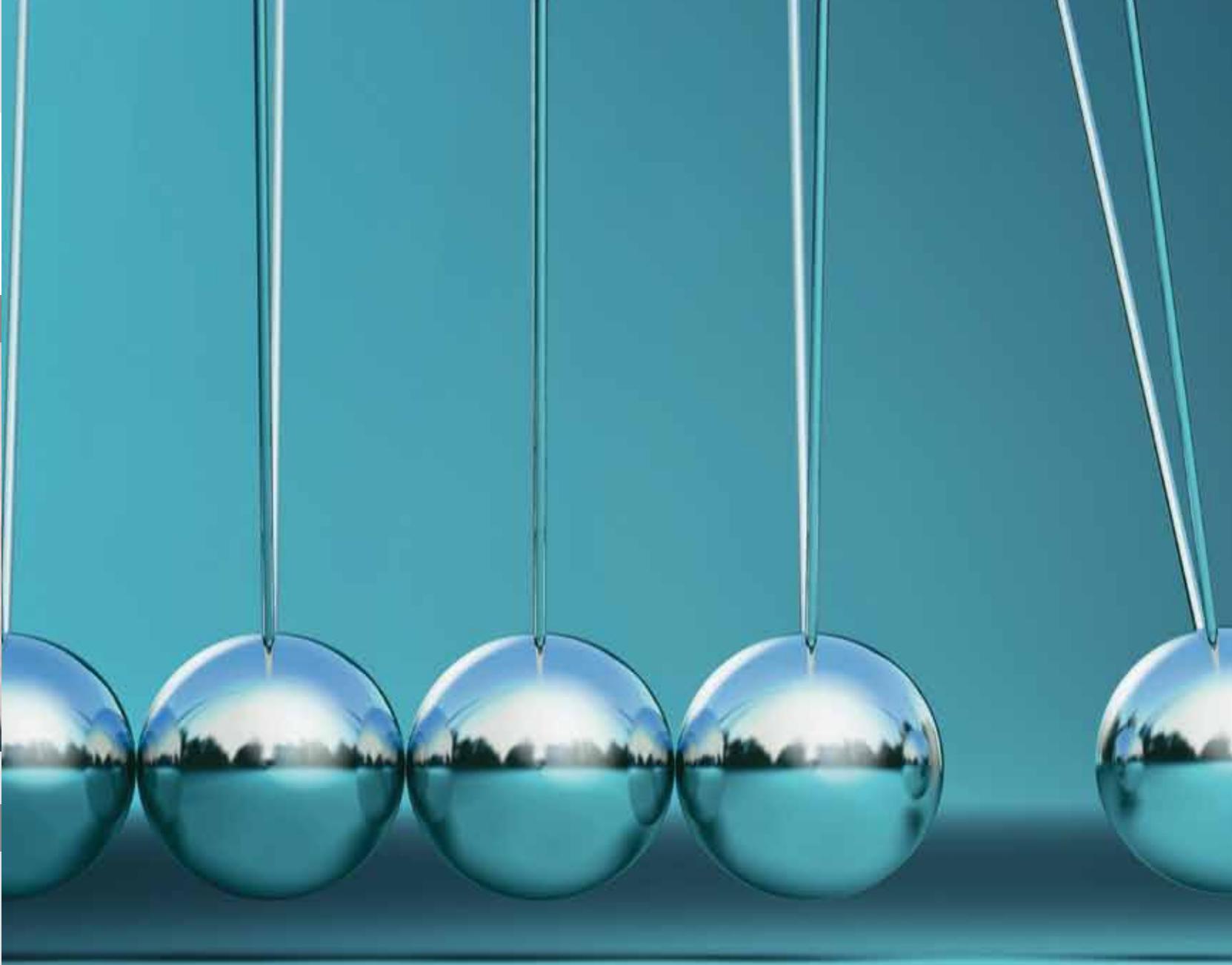
Das **Entdeckungsrisiko von Sanierungslücken** ist insbesondere in Fällen, in denen der österreichische Anleger die von der schweizerischen Bank ausgestellte Bescheinigung der österreichischen Finanzbehörde vorzulegen hat, beträchtlich. Da diese Bescheinigungen sowohl Anfangskapital (Kb) als auch das relevante Kapital (Kr) ausweisen, kann eine Sanierungslücke (Kb > Kr) auf einen Blick identifiziert werden. 

## Zur Person



Mag. Rainer Brandl

Mag. Rainer Brandl ist Steuerberater und seit 2010 Partner bei LeitnerLeitner. Seine Spezialgebiete umfassen Finanzstrafrecht, Abgabenverfahrensrecht, allgemeines nationales Steuerrecht und Zollrecht.



# Wir suchen die Schubser.

Junge, innovative Köpfe setzen Impulse, treiben uns an. Haslinger/Nägele sucht die Vordenker. Querdenker. Innen. Und fördert sie. Damit wir in Bewegung bleiben.

Mehr unter:  
[www.haslinger-nagele.com](http://www.haslinger-nagele.com)



HASLINGER  
NÄGELE

## Steueramtshilfe der Schweiz an Österreich – setzt Ausdehnung auf Gruppenanfrage Abkommens-revision voraus?

### Zur Person



Daniel Holenstein

Daniel Holenstein ist Rechtsanwalt und diplomierte Steuerexperte. Er ist seit 2012 Mitarbeiter der FGS Zürich AG sowie LeitnerLeitner Zürich AG und berät ausschließlich im Schweizer Recht.

### Entwicklung der Steuer- amtshilfe der Schweiz im Verhältnis zu Österreich

Vor Abschluss des Revisionsprotokolls vom 3. September 2009 enthielt das zwischen der Schweiz und Österreich abgeschlossene DBA die am 21. März 2006 in das Abkommen aufgenommene so genannte erweiterte Amtshilfeklausel. Die mit dem Revisionsprotokoll vom 21. März 2006 vereinbarte Neufassung von Art 26 DBA-CH entsprach der damaligen Amtshilfepolitik der Schweiz, die von ihrem Vorbehalt

**Am 3. September 2009 haben die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Republik Österreich ein Revisionsprotokoll unterzeichnet, welches das am 30. Januar 1974 abgeschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-CH) abgeändert hat. Diese Änderung betraf im Wesentlichen die Anpassung der Amtshilfeklausel des DBA an den damals geltenden OECD-Standard. In der Zwischenzeit hat sich dieser OECD-Standard durch das vom OECD-Rat am 17. Juli 2012 beschlossene Update zu Art. 26 OECD-Musterabkommen sowie zu dessen Kommentar fortentwickelt. Neuerdings sind nicht mehr nur Anfragen im Einzelfall amtshilfefähig, sondern auch so genannte Gruppenanfragen. Dieser Beitrag setzt sich mit der Frage auseinander, ob die geltende Amtshilfeklausel im DBA zwischen der Schweiz und Österreich in der Fassung des Revisionsprotokolls vom 3. September 2009 Gruppenanfragen zulässt.**

zu Art 26 OECD-MA sowie ihrer Zustimmung zum Bankgeheimnisbericht der OECD vom April 2000<sup>1</sup> geprägt war. Dieser sah vor, den Steuerbehörden den Zugang zu Bankinformationen zum Zweck des Informationsaustausches zu gestatten, sofern dem Amtshilfesuchen ein vorsätzliches, der Steuerstrafverfolgung unterliegendes Verhalten zu Grunde liegt.<sup>2</sup> Nach schweizerischem Verständnis hätte das Verhalten – hätte es sich in der Schweiz ereignet – als Steuerbetrug qualifiziert werden müssen, was notwendigerweise die Verwendung gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden zur Täuschung der Steuerbehörden voraussetzt.

Am 13. März 2009 hat die Schweiz erklärt, ihren Vorbehalt zu Art 26 OECD-MA zurück zu ziehen und inskünftig den OECD-Standard in der Amtshilfe zu übernehmen. Mit Revisionsprotokoll vom 3. September 2009 hat die Schweiz ihre geänderte Amtshilfepolitik im Verhältnis zu Österreich umgesetzt. Die im Revisionsprotokoll vom

3. September 2009 angepasste Amtshilfeklausel sieht vor, dass die Vertragspartner die Informationen austauschen, die zur Durchführung des Abkommens oder zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts betreffend der unter das Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind.

Die Schweiz ist jedoch als ersuchter Staat aufgrund des Gegen seitigkeitsprinzips in Art 26 Abs. 3 lit. b DBA-CH nur dann zur Be schaffung von Bankinformationen verpflichtet, wenn Österreich als ersuchender Staat nach seinen Ge setzen oder nach seinen üblichen Verwaltungsverfahren in der Lage wäre, die Informationen in seinem Inland unter denselben Vorausset zungen zu besorgen. Kann Österreich nach innerstaatlichem Recht das Bankgeheimnis nur in einem eingeleiteten Steuerstrafverfahren durchbrechen, ist die Schweiz nur dann zur Lieferung von Bankinfor mationen verpflichtet, wenn in Österreich im Zeitpunkt des Amtshilfesuchens das Steuerstrafverfahren bereits eingeleitet ist.

In der ursprünglichen Fassung des Schlussprotokolls zu Art 26 DBA-CH haben sich die Schweiz und Österreich darauf verständigt, dass sowohl die von der Amtshilfe be troffenen Personen durch Name und Adresse als auch der Informationsinhaber (in der Regel eine Bank) eindeutig zu identifizieren sind. Im Rahmen der Überprüfung der Umsetzung des OECD-Standards durch die Peer Review Group des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes („Peer Review“) wurde diese Bestimmung als zu eng kritisiert. Daher haben die Schweiz und Österreich am 4. Juni 2012 Ziff. 2 lit. b des Schlussprotokolls neu ge fasst, so dass die Identifikation der steuerpflichtigen Person auch auf andere Weise als durch Angabe von Name und Adresse erfolgen kann und der Name und die Adresse des mutmasslichen Informationsinhabers nur anzugeben sind, soweit sie bekannt sind.

Diese dem OECD-Standard ent sprechende Amtshilfeklausel ist am 1. März 2011 in Kraft getreten.

<sup>1</sup> OECD-Report Improving Access to Bank Information for Tax Purposes, OECD Fiscal Affairs Committee, April 2000 („Bankgeheimnisbericht“).

<sup>2</sup> Bankgeheimnisbericht, Abs. 21



## Bereit für den Aufstieg

**Wir bieten Ihnen einen Einstieg mit Perspektive und fördern Ihr Potenzial!**

**Werden Sie Teil unseres Teams und starten Sie Ihre Karriere bei uns!**

Informationen finden Sie unter:  
[www.ey.com/austria/careers](http://www.ey.com/austria/careers)

**ERNST & YOUNG**  
Quality In Everything We Do

### Änderung des Kommentars zu Art. 26 OECD-MA

Das am 17. Juli 2012 beschlossene Update des Kommentars zu Art. 26 OECD-MA erleichtert die Amtshilfe, indem künftig auch Amtshilfeersuchen zulässig sein sollen, die sich nicht auf einzelne, bereits im Voraus identifizierte Steuerpflichtige beziehen, sondern auf eine Vielzahl von Personen, deren Namen bzw. Identität der ersuchenden Behörde noch nicht bekannt sind (so genannte Gruppenanfrage). Die Identifikation der von der Amtshilfe betroffenen Steuerpflichtigen erfolgt durch den Informationsinhaber aufgrund eines im Amtshilfeersuchen geschilderten Verhaltensmusters, das darauf schließen lässt, dass die zur Gruppe gehörenden Personen, welche das Verhaltensmuster an den Tag gelegt haben, ihren steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen sind.

Die Vereinbarung der seit dem 1. März 2011 in Kraft stehenden Amtshilfebestimmungen in Art. 26 DBA-CH erfolgte vor der Änderung des Kommentars. Daher ist fraglich, ob diese Kommentaränderung für die Auslegung von Art. 26 DBA-CH in der Fassung des Revisionsprotokolls vom 3. September 2009 einschlägig ist. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die im Zeitpunkt der Anwendung der Abkommensbestimmung geltende Fassung des Kommentars maßgebend wäre (so genannte dynamische Anwendung).<sup>3</sup>

Die Schweiz und Österreich haben sich anlässlich der Unterzeichnung des Revisionsprotokolls vom 3. September 2009 auf die statische Anwendung des Kommentars zu Art. 26 OECD-MA verständigt. Sie haben in einem Notenwechsel vom 3. September 2009 erklärt, dass für die Auslegung von Art. 26 DBA-CH neben den Bestimmungen des Schlussprotokolls der OECD-Kommentar in der Fassung vom Juli 2008 einschliesslich der vom OECD Sekretariat erstellten technischen Note vom März 2009 zu Art. 26 Abs. 5 OECD-MA gelten soll.

Diese Vereinbarung schließt das Heranziehen der erst danach erfolgten Ergänzung des Kommentars zu Art. 26 OECD-MA und somit die Anwendbarkeit von Gruppenanfragen auf das derzeit in Kraft stehende DBA-CH aus. Damit die Schweiz Gruppenanfragen aus Österreich erfüllen muss, ist folglich die Anpassung des Abkommens oder zumindest des Notenwechsels erforderlich.

<sup>3</sup>Koblenzer/Günther, IStR 2012, 872, 874.

## Fair Play im Außenwirtschaftsrecht – niedrigere Abgabensätze für den redlichen Wirtschaftsteilnehmer

### Zur Person



Dr. Walter Summersberger

HR Dr. Walter Summersberger ist Universitätsprofessor am Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik sowie Richter am UFS Salzburg.

Es sollen im Ergebnis nicht nur der Täter selbst, sondern auch alle anderen Rechtsunterworfenen davon abgehalten werden, Finanzvergehen zu begehen. Erstaunlicher Weise werden regelmäßig aber nur die steuerunehrlichen Abgabepflichtigen besonderen Regelungen unterworfen. Die Hebung oder Aufrechterhaltung der Steuermoral selbst soll vorwiegend durch einen bloßen Appell an allgemeine „sittliche Grundsätze“ erreicht werden.<sup>4</sup> Einsicht in die Notwendigkeit, ehrlicher Steuerpflichtiger zu bleiben oder zu werden. Das „Fair Play“ der Finanzverwaltung im Abgabenrecht verfolgt vor allem zwei Zwecke: Die „Erhöhung der Abgabemoral“ und die „Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaft“.<sup>5</sup> Das hat Schuch zu der Frage bewo-

„Steuerehrlichkeit ist nicht das Merkmal eines normalen Menschen“; so charakterisiert der VwGH den – wohl nicht nur gegenwärtigen – Stand der persönlichen Steuermoral von Abgabepflichtigen.<sup>1</sup> Der Gesetzgeber versucht deshalb in der Regel durch Strafandrohung eine Hebung der Steuermoral zu erreichen (General- und Spezialprävention des FinStrG). Zuweilen versucht er mittels Amnestien<sup>2</sup> die Rückkehr in die Legalität zu erleichtern, die aber nur dann erfolgreich sein kann, wenn es seltene Ausnahmen bleiben.<sup>3</sup>

gen, weshalb sich ein Steuerpflichtiger darauf einlassen solle? Es fehle der steuerliche Vorteil.<sup>6</sup>

Das Abgabenrecht selbst kennt präventive Ansätze tatsächlich nicht in der Form, dass der redliche Steuerpflichtige einen besonderen Vorteil lukrieren würde, auf den er sich verlassen könne. Oder mit anderen Worten: Im Abgabenrecht wird zwischen redlichen und unreddlichen Pflichtigen nicht differenziert. Es scheint hier der – alte historische gewachsene – Grundsatz vorherrschend zu sein, dass eine Nichtbestrafung Belohnung genug sei. Nun soll hier nicht das Bemühen um ein „gutes Miteinander“ kritisiert werden, aber ein Umstand bleibt doch unbestritten: Die Finanz ist eine Eingriffsverwaltung; der Abgabepflichtige ist der Rechtsunterworfenen. Möge sich die Sprache und der Stil geändert haben, das Ergebnis ist aber dasselbe. Ein faires Spiel verlangt jedoch eine differenzierte Behandlung der Rechtsunterworfenen und zwar im Abgabenrecht selbst.<sup>7</sup>

Im Gegensatz zum Steuerrecht hat das Außenwirtschaftsrecht in den letzten Jahren eine Reihe von Regelungsmechanismen entwickelt, die darauf abzielen, den steuerehrlichen Wirtschaftsbeteiligten zu begünstigen.

Konkreter Vorteil für den steuerehrlichen Abgabepflichtigen als Folge von „Fair Play“

### Beispiel

Beim pauschalierten Land- und Forstwirt F. findet eine Außenprüfung des Finanzamtes für die Kalenderjahre 2010 und 2011 statt. Unabhängig vom Prüfungsergebnis hat dies keine weiteren abgabenrechtlichen Auswirkungen für die folgenden Kalenderjahre; insbesondere wird das Recht, den Gewinn weiter mittels eines Durchschnittssatzes vom maßgebenden Einheitswert zu ermitteln („Grundbetrag“), nicht beschnitten; auch die Höhe von 39% bleibt unverändert bestehen (§ 2 Abs 1 LuF PauschVO).

Hier soll nur ein einziger Aspekt herausgegriffen werden, der für den steuerehrlichen Abgabepflichtigen einen echten Vorteil bedeutet. Bei einer Reihe von Waren differieren die Abgabensätze: Der redliche Unternehmer wird mit niedrigeren Abgabensätzen „belohnt“, der unreddliche Wirtschaftsbeteiligte hat in der Regel zumeist den doppelten Abgabenbetrag zu entrichten.

Beträgt der Zollsatz für Sonnenblumenöl der Tarifposition 15121910 für den redlichen Importeur 5,1%,

erhöht er sich für den unzuverlässigen Einführer auf 9,6%. Auch bei anderen Waren aus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion verdoppeln sich die Abgabensätze zumeist (Sojaöl, 15071010: 3,2% bzw 15071090: 6,4%; Erdnussöl, 15089010: 5,1% bzw. 15089090: 9,6%) und zwar dann, wenn F als unzuverlässig eingestuft wird. Der höhere Abgabensatz ist aber kein Surrogat für eine Strafe; es handelt sich um den Regelzollsatz. Der niedrigere Zollsatz ist eine abgabenrechtliche Begünstigung, die nur derjenige Wirtschaftsbeteiligte erwirken kann, der steuerehrlich ist.

Diese „besondere Verwendung“ greift in der Regel dann, wenn eine zolltarifarische Begünstigung mit Verwendungsbeschränkungen verknüpft ist. So wird zB die Erhebung von Zöllen ausgesetzt hinsichtlich von Waren, die dazu bestimmt sind, in diverse Wasserfahrzeuge eingebaut zu werden (Pos. 8901). Als begünstigt werden auch zivile Luftfahrzeuge oder Teile davon behandelt (Pos. 3917 40, 8412 90 ua). Im genannten Beispiel sind eine Vielzahl von Waren betroffen (Soja-, Erdnuss-, Palm-, Sonnenblumen-, Ko-

### Beispiel

F handelt mit Speiseölen aus China, die in Österreich für die technische und industrielle Produktion von Waren verwendet werden sollen. Für die Kalenderjahre 2010 und 2011 wird vom Zollamt eine Außenprüfung durchgeführt. Abhängig vom Ergebnis der Außenprüfung können sich abgabenrechtliche Folgen auf die folgenden Kalenderjahre ausdehnen. Die Zollsätze für die einzuführenden Waren werden – abhängig von der Bewertung des F – steigen oder sinken.



kos-, Raps- und Rüben- sowie Leinöl samt den diversen Fraktionen).<sup>8</sup> Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist eine Bewilligungserteilung

durch die Zollbehörde (Art. 86, 87 ZK; Art 292 ZK-DVO).<sup>9</sup> Diese Bewilligung wird aber nur zuverlässigen Wirtschaftsbeteiligten erteilt. Auch

wenn dieser Vorteil nur bei ausgewählten Warengruppen gewährt werden kann, bleibt eines doch klar: Der steuerehrliche Wirtschaftsbetei-

igte verfügt über einen konkreten Wettbewerbsvorteil: „Fair Play“ zahlt sich aus.

<sup>1</sup>VwGH 29.5.1996, 93/13/0300. Schon im 19. Jahrhundert die niedrige Steuermoral beklagend: *Ritter von Furth*, Die Einkommensteuer in Österreich und ihre Reform (1892) 263.

<sup>2</sup>Brandl, Steuerabkommen Österreich-, VWT 2012, 153 (154).

<sup>3</sup>Schlussanträge GA Sharpston 25.10.2007, Rs C-132/06, *Kommission/Italienische Republik*, Rn 38.

<sup>4</sup>Zur Religiosität und deren Einfluss auf die Steuermoral s Hoof, Freiwilligenarbeit und Religiosität (2009) 147 mit Verweis auf ter Voert, Felling, Peters, The effect of religion on self-interest morality, *Review of Religious Research* (1994) 34, 302 (320).

<sup>5</sup>Müller, Good Governance und Steuermoral, ÖStZ 2011, 191 (195).

<sup>6</sup>Schuch, Fair Play? Von Steuerzählern und Kühen, ecolex 2012, 566.

<sup>7</sup>Wohl nicht durch eine Differenzierung der Abgabensätze – im Gegensatz zu den hier gezeigten Beispielen – aber durch weitgehende Vereinfachungen bei der Erfüllung steuerlicher Pflichten (Pauschalierungen, Ankündigung einer Außenprüfung etc).

<sup>8</sup>Zu den Zollsätzen s [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/common/databases/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/databases/index_de.htm).

<sup>9</sup>Görts, AW-Prax 2001, 62, 63.

# MOORE STEPHENS SCHWARZ KALLINGER ZWETTLER

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG GmbH  
Linz | Steyr | Wien

4020 Linz  
Volksgartenstraße 32  
 +43 (0)50206 7

4400 Steyr  
Bahnhofstraße 13  
 +43 (0)50206 2

1100 Wien  
Gudrunstraße 141  
 +43 (0)50206 6

office@skz-moorestephens.at | [www.skz-moorestephens.at](http://www.skz-moorestephens.at)

## Umsatzsteuertag 2012: Umsatzsteuer und Zoll

Am 5.11.2012 fand unter der fachlichen Leitung von Prof. Dr. **Markus Achatz** und Prof. Dr. **Michael Tumpel** der Umsatzsteuertag 2012 an der JKU Linz statt, bei dem vor großem Auditorium Vertreter aus Wissenschaft, Rechtsprechung, Finanzverwaltung und Beratungspraxis zusammentrafen. Im Rahmen seines Einleitungsreferates informierte Prof. Dr. **Walter Summersberger** (JKU; UFS Salzburg) über Grundsätzliches zur Einfuhrumsatzsteuer. Daran anschließend skizzierte Univ.-Ass. Dr. **Thomas Bieber** (JKU) die Konturen des

Einfuhrbegriffes aus zoll-, umsatz- und verbrauchsteuerrechtlicher Sicht und stellte Sonderfälle der Einfuhr vor. Eingegangen wurde in diesem Zusammenhang auch auf die Rs *Dansk Transport* (C-230/08), in der sich der EuGH mit Fragen der Einfuhr im Kontext der Beschlagnahme und Einziehung von vorschriftswidrig verbrachten Waren auseinanderzusetzen hatte. Im Anschlussreferat ging AD Karl-Heinz Klumpner (UFS Salzburg) auf die Überführung in den freien Verkehr und Entstehung der Abgabenschuld ein. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für

Spediteure als Vertreter im Abgabenrecht wurden von Prok. Klaus Gasperlmair (Spedition Englmayer) dargestellt. Das Zusammenspiel von Zoll, EUSt und Erwerbsteuer wurde in weiterer Folge von Dr. Nathalie Harksen (AWB-Steuerberatungsgesellschaft) erörtert. Auch Unregelmäßigkeiten können zur Entstehung von Einfuhrumsatzsteuer führen. Diesem Themenkomplex war das Referat von HR Dr. Anton Mairinger (VwGH) gewidmet. Für Einfuhrvorgänge bestehen zudem unterschiedliche Befreiungsvorschriften, die von Dr. Dietlinde Schwab (Steuer- und

Zollkoordination, FB Umsatzsteuer, Graz) systematisch dargestellt wurden. Mag. Esther Freitag (LeitnerLeitner) beleuchtete die zoll- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für Ausfuhrvorgänge. Dr. Anton Zeilinger (Zollattaché) schloss den Umsatzsteuertag mit Ausführungen zum Verhältnis zwischen Umsatzsteuer und Unionszollkodex.



### Programm der Umsatzsteuertagung 2012 zum Thema „Umsatzsteuer und Zoll“

Am 5. November 2012, fand unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. **Walter Summersberger** (JKU und UFS) in den Repräsentationsräumen der JKU der Umsatzsteuertag 2012 zum Thema „Umsatzsteuer und Zoll“ statt. Die wissenschaftlichen Beiträge werden traditionsgemäß in einem bei Linde erscheinenden Tagungsband veröffentlicht. Folgende Themen wurden behandelt:

#### **Grundsätzliches zur Einfuhrumsatzsteuer**

Univ.-Prof HR Dr. Walter Summersberger, JKU/UFS Salzburg

#### **Der Einfuhrbegriff im Zoll- Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuerrecht**

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber, JKU

#### **Die Überführung in den freien Verkehr und Entstehung der Abgabenschuld**

AD Karl-Heinz Klumpner, UFS Salzburg

#### **Der Spediteur als Vertreter im Zollrecht**

Prok. Klaus Gasperlmair, Spedition Englmayer, Wels

#### **Zoll, EUSt und Erwerbsteuer**

Dr. Nathalie Harksen, AWB-Steuerberatungsgesellschaft, Münster

#### **Unregelmäßigkeiten und Entstehung der EUSt**

HR Dr. Anton Mairinger, VwGH

#### **Steuerbefreiungen in der Einfuhr**

Dr. Dietlind Schwab, Steuer- und Zollkoordination, FB Umsatzsteuer, Graz

#### **Die Ausfuhr aus zoll- und steuerrechtlicher Sicht**

Mag. Esther Freitag, LeitnerLeitner, Wien

#### **Mehrwertsteuer und Unionszollkodex**

Dr. Anton Zeilinger, Zollattaché, Brüssel

belgrad  
bratislava  
budapest  
bukarest  
laibach  
**linz**  
prag  
salzburg  
sarajevo  
wien  
zagreb  
zürich

**leitnerleitner**  
wirtschaftsprüfer steuerberater



team**geist**  
gemeinsam  
große ziele  
verwirklichen

Natascha Stornig, Managerin  
Manfred Wänke, Partner

Als eine der maßgebenden Sozietäten von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern sind unsere Mitarbeiter unser wertvollstes Kapital. Ein Kapital, in das wir gerne investieren. Wenn unser Business Ihre Welt ist und Fachkenntnis, Einsatzbereitschaft und Teamgeist zu Ihren Stärken zählen, dann überzeugen Sie uns!

Ob Maturant mit kaufmännischer Ausbildung, Student/Absolvent einer einschlägigen Studienrichtung, Buchhalter, Bilanzbuchhalter, Personalverrechner, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater – wer bei uns einsteigt, dem stehen alle Türen offen.

wir freuen uns auf  
ihre bewerbung



[www.leitnerleitner.com](http://www.leitnerleitner.com)

**LeitnerLeitner**  
**Wirtschaftsprüfer Steuerberater**  
Frau Heidi Meingassner, Human Resources  
4040 Linz, Ottensheimer Straße 32  
[karriere.linz@leitnerleitner.com](mailto:karriere.linz@leitnerleitner.com) **A** **E**

Graduierungsfeier beim MBA für Juristinnen und Juristen

## MBA Graduierung von Juristinnen und Juristen 2012

**Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Richter haben wieder gemeinsam über ein Jahr hinweg die grundlegenden Instrumente und Konzepte der Betriebswirtschaft erarbeitet. Der 2. Jahrgang des MBA für Juristinnen und Juristen wurde am 31.10.2012 feierlich unter Anwesenheit von VR Univ.-Prof. DDr. Herbert Kalb, der Dekane Univ.-Prof. Dr. Teodoro Cocco und Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas sowie des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich Dr. Franz Mittendorfer und des Universitätsrates Dr. Norbert Nagele graduiert.**



Die Dankesrede der Absolventinnen und Absolventen hielt in diesem Jahr RA Mag. Peter Vogl, MBA, der auf die Frage: „Was haben 20 Juristen - Richter, Staatsanwälte und Anwälte davon, wenn sie sich ein Jahr lang an Freitagen und Samstagen und dann noch in einer Masterthesis mit wirtschaftlichen Themen beschäftigen?“ vier (mehr oder weniger ernst gemeinte) Antworten fand:

1. Verlängerung des Eintrags, den der Steinmetz auf unserem Grabstein anbringen wird um drei Buchstaben (MBA)
2. Betriebswirtschaftliche Begriffe, die schon bisher im juristischen Berufsalltag verwendet wurden, wie Cash-Flow, Deckungsbeitrag, Abschreibung, etc. haben an inhaltlichem Verständnis und an Gehalt gewonnen
3. Das angeeignete Wissen verschafft ein höheres Maß an geistiger Unabhängigkeit gegenüber betriebswirtschaftlichen Gutachtern

4. Es ist angesichts zunehmender Regulierung höchst an der Zeit, dass sich Juristinnen und Juristen mit der Wirtschaft beschäftigen. Ziel und Inhalt des MBA für Juristinnen und Juristen könnten nicht besser zusammengefasst werden.

Der MBA für Juristinnen und Juristen wurde auf Initiative der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich erstmals 2010/2011 durchgeführt. Namhafte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der JKU sowie anderer österreichischer Universitäten vermitteln unter der wissenschaftlichen Leitung von A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner und Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel den Teilnehmerinnen und Teilnehmern praxisgerecht jene betriebswirtschaftlichen Kenntnisse, die sie für ihre Arbeit als Juristinnen und Juristen benötigen. Die Faculty setzt sich neben Mitgliedern der JKU Tax Community aus Professorinnen und Professoren der JKU und österreichischer Universitäten wie etwa ao. Univ.-Prof. Dr. Iris

Fischlmayr, Univ.-Prof. Dr. Christian Riegler und a. Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler von der WU-Wien, den Altrektor der KFU Graz Univ. Prof. Dr. Alfred Gutschelhofer und der ehemaligen Vizerektorin Univ.-Prof. Dr. Sabine Kanduth-Kristen, LLM der Alpen-Adria Universität Klagenfurt, zusammen. Bei der Auswahl der Lehrenden wurde besonderer Wert darauf gelegt, dass die Vortragenden nicht nur als Wissenschaftler tätig sind, sondern gleichzeitig über umfangreiche praktische Erfahrung als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater oder gerichtlich beeidete Sachverständige verfügen, sodass sie besonders auf die betriebswirtschaftlichen Anforderungen der juristischen Praxis eingehen können.

Neben der Wissensvermittlung steht der Austausch zwischen den rechtsberatenden Berufen und der Justiz im Vordergrund. Dies wurde auch im 2. Jahrgang durch eine Kooperation mit dem Bundesministerium für

Justiz möglich, wodurch acht hochrangige Teilnehmer aus dem Kreis der (Korruptions)-Staatsanwälte und Richter ins MBA-Programm aufgenommen wurden. Der MBA hat sich damit als wesentliches Standbein zur Erlangung von Wirtschaftskompetenz für die Justiz im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität etabliert.

Der 3. Jahrgang 2012/2013, an welchem wieder Rechtsanwälte, Richter und Unternehmensjuristen teilnehmen, wird seit Herbst 2012 durchgeführt. Der 4. Jahrgang 2013/14 startet im September 2013.

### Info und Anmeldung

Nähere Informationen über den MBA und die Anmeldung gibt es bei:  
A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Johannes Kepler Universität Linz  
Altenbergerstrasse 69, A-4040 Linz  
Tel: 732/2468-9492  
Fax: 0732/2468 9842,  
Mail: mba-jus@jku.at  
Web: [www.mba-jus.jku.at](http://www.mba-jus.jku.at)

# Sag niemals nie

International agierende Unternehmen sehen sich mit einem immer komplexeren steuerlichen Umfeld konfrontiert: Bei sich ständig ändernden gesetzlichen Bestimmungen genügt es nicht mehr, sich auf herkömmliche Modelle des Steuermanagements zu verlassen. Es sind neue Denkweisen bei gleichzeitig ausgezeichneter Kenntnis der Gesetzeslage gefordert. Das ist unsere Mission.

Im **Bereich TAX** betreuen wir unsere Kunden mit Spezialistenteams zu folgenden Themen:

- Internationales Steuerrecht
- Steuerliche Verrechnungspreise
- Umgründungen, M&A
- Umsatzsteuer
- Gebühren und Verkehrssteuern
- Energieabgaben
- Lohnsteuer, Sozialversicherung, Lohnnebenabgaben
- Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine, NPO
- Finanzstrafrecht

## **Werden Sie Teil unserer Mission.**

Sie sind qualifiziert, kennen Ihre Stärken und stellen hohe Ansprüche. Sie lieben Herausforderungen. Sie wollen rasch an die Spitze und suchen ein Umfeld, das Sie fachlich und persönlich weiterbringt.

Wir sind die größte Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgruppe Österreichs – und Ihnen auf der Spur.

## **Gemeinsam entwickeln wir eine Karriere nach Maß.**

Mehr online unter [kpmg.at/career](http://kpmg.at/career)



Sie werden  
gesucht!



# LEHRVERANSTALTUNGSANGEBOT SS 2013

## Lehrveranstaltungsangebot SS 2013

### Diplomstudium Rechtswissenschaften

#### Lehrveranstaltungen im Rahmen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften für das juristische Grundstudium

##### **Vorlesung Steuerrecht – 150.000**

*Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz*

Vorbesprechung:

Mo, 04.03.2013, 15:30 – 16:15 Uhr

Blocktermine:

Die LVA wird als Stream über die Lernplattform zur Verfügung gestellt. Begleitende Präsenzveranstaltung, in der offene Fragen erörtert werden:

Di, 19.03.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

##### **Repetitorium Steuerrecht – 150.013**

*Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.*

*Univ.-Ass. Mag. Alexander Lehner*

Blocktermine:

Di, 28.05.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Mi, 29.05.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Mo, 03.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Di, 04.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

##### **Repetitorium Steuerrecht – 150.006**

*Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.*

*Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber*

Donnerstag, 25.04.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Freitag, 26.04.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Donnerstag, 02.05.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Freitag, 03.05.2013, 15:30 – 18:45 Uhr



Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler

#### Lehrveranstaltungen für den Studienschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht

##### **Vorlesung Finanz- und Steuerrecht, Steuerlehre und -politik – 150.007**

*Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz*

Vorbesprechung:

Mo, 11.03.2013, 09:00 – 10:00 Uhr, J 402B

##### **Vorlesung Bilanzsteuerrecht – 140.001**

*Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber*

Mi, 06.03.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 08.03.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Mi, 13.03.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 11.04.2013, 17:15 – 18:15 Uhr (Klausur)

##### **Vorlesung Internationales Steuerrecht – 150.001**

*Univ.-Lektorin Mag.<sup>a</sup> Vanessa Englmaier, LL.M.*

Mo, 22.04.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Mi, 24.04.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Mi, 08.05.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Mo, 13.05.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Mi, 15.05.2013, 15:30 – 18:45 Uhr.

Mi, 22.05.2013, 15:30 – 18:45 Uhr.

Fr, 14.06.2013, 15:30 – 17:00 Uhr (Klausur)



Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber



Univ.-Lektorin Mag. Vanessa E. Englmaier, LL.M.



## Lehrveranstaltungen für den Studienschwerpunkt Unternehmensrecht

### **Vorlesung Bilanzsteuerrecht – 140.001**

*Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber*

*siehe Studienschwerpunkt Öffentliches Wirtschaftsrecht*

### **Vorlesung Praxis der Unternehmensbesteuerung – 140.006**

*Univ.-Ass. Mag. Martin Lehner, LL.M.*

Fr, 22.03.2013, 13:45 – 17:00 Uhr.

Fr, 12.04.2013, 13:45 – 17:00 Uhr.

Fr, 19.04.2013, 13:45 – 17:00 Uhr.

Fr, 03.05.2013, 13:45 – 14:30 Uhr (Klausur).

### **Vorlesung Konzernsteuerrecht – 140.255**

*Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber*

Mo, 08.04.2013, 15:30 – 18:45 Uhr.

Mo, 15.04.2013, 15:30 – 18:45 Uhr.

Di, 16.04.2013, 15:30 – 18:45 Uhr.

Do, 02.05.2013, 17:15 – 18:15 Uhr (Klausur)

### **Vorlesung Steuerrecht und Wahl der Rechtsform –**

#### **150.009**

*Univ.-Lektor MMag. Dr. Ernst Marschner, LL.M.*

Mo, 29.04.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Di, 30.04.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Mo, 06.05.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Di, 07.05.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Di, 14.05.2013, 15:30 – 18:45 Uhr, Petrinum

Fr, 07.06.2013, 15:30 – 17:00 Uhr (Klausur)



Univ.-Lektor MMag. Dr. Ernst Marschner, LL.M.



Univ.-Ass. Mag. Martin Lehner, LL.M.

## Lehrveranstaltungen für DiplomandInnen / DissertantInnen

### **Seminar Abgabenrecht (DiplomandInnen und DissertantInnen) – 140.012**

*Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz*

*Vorbesprechung:*

Mo, 11.03.2013, 09:00 – 10:00 Uhr



Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.

# LEHRVERANSTALTUNGSANGEBOT SS 2013

## Lehrveranstaltungsangebot SS 2013

### Bachelor- und Diplomstudium Wirtschaftswissenschaften

**Kurs Umsatzsteuer und Verkehrsteuern (Einstiegskurs) – 251.008**  
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel  
wöchentlich:  
Di, 12:00 – 15:15 Uhr

**Kurs Einkommensteuer und Körperschaftsteuer – 251.016**  
Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner  
Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer, LL.M.  
wöchentlich:  
Di, 12:00 – 15:15 Uhr

**Kurs Einkommensteuer und Körperschaftsteuer II – 251.200**  
Univ.-Ass. DDr.<sup>in</sup> Babette Prechtl-Aigner  
14-tägig:  
Mo, 08:30 – 11:45 Uhr

**Kurs Methoden der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre – 251.023**  
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
wöchentlich:  
Mi, 08:30 – 11:45 Uhr

**Kurs Steuerliche Gewinnermittlung I – 251.014**  
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel  
14-tägig:  
Mo, 12:00 – 15:15 Uhr

**Intensivierungskurs Steuerliche Gewinnermittlung – 251.015**  
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek  
14-tägig:  
Mo, 12:00 – 15:15 Uhr

**Intensivierungskurs Unternehmensbesteuerung und Umgründungen – 251.034**  
Univ.-Ass. DDr.<sup>in</sup> Babette Prechtl-Aigner  
14-tägig:  
Mi, 12:00 – 15:15 Uhr

**Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – 251.025 (nicht für Bachelorarbeiten)**  
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner  
Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer, LL.M.

**Seminar Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – 251.999 (nur für Bachelorarbeiten)**  
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner  
Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer, LL.M.

**Seminar Diplomandenseminar – 251.100**  
Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel  
Vorbesprechung –  
weitere Termine nach Vereinbarung

**Seminar Dissertantenseminar – 251.101**  
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel  
Vorbesprechung –  
weitere Termine nach Vereinbarung

**Kurs Unternehmensbesteuerung – 251.024**  
Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner  
wöchentlich:  
Mo, 12:00 – 13:30 Uhr

**Kurs Unternehmensbesteuerung – 251.026**  
Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner  
wöchentlich:  
Mo, 13:45 – 15:15 Uhr

**Kurs Unternehmensbesteuerung – 251.028**  
Univ.-Ass. DDr.<sup>in</sup> Babette Prechtl-Aigner  
14-tägig:  
Mi, 08:30 – 11:45 Uhr

**Kurs Unternehmensbesteuerung – 251.033**  
Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer, LL.M.  
MUSSS, Open Content SS 1

**Kurs Unternehmensbesteuerung – 251.036**  
Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer, LL.M.  
MUSSS, Open Content SS 2

**Intensivierungskurs Interdisziplinäre Querschnitte – 251.020**  
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel  
Blockveranstaltung



Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner



Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner



Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer, LL.M.



Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel



Ass.-Prof. DDr. Babette Prechtl-Aigner



# Ihr Vorteil ist unser gemeinsamer Erfolg

Gründungsberatung, Steuerplanung  
Gutachten, Bilanzierung, Buchhaltung  
Lohnverrechnung

Starten Sie  
Ihre Karriere mit uns  
Wir freuen uns  
auf Ihre Bewerbung

steuer  
beratung  
wellner **tissot**

## Lehrveranstaltungsangebot SS 2013

### Bachelorstudium Wirtschaftsrecht

#### **Vorlesung Bilanzsteuerrecht – 140.001**

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber  
siehe Diplomstudium  
Rechtswissenschaften /  
Studienschwerpunkt Öffentliches  
Wirtschaftsrecht

#### **Vorlesung Praxis der Unternehmensbesteuerung – 140.006**

Univ.-Ass. Mag. Martin Lehner, LL.M.  
siehe Diplomstudium Rechtswis-  
senschaften / Studienschwerpunkt  
Unternehmensrecht

#### **Vorlesung Konzernsteuerrecht – 140.255**

Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber  
siehe Diplomstudium  
Rechtswissenschaften  
/ Studienschwerpunkt  
Unternehmensrecht

#### **Vorlesung Besteuerung der Rechtsformen – 140.004**

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann,  
LL.M.  
Mi, 05.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr  
Do, 06.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr  
Fr, 07.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr  
Fr, 28.06.2013, 15:30 – 16:15 Uhr  
(Klausur)

#### **Vorlesung Internationales und EU-Steuerrecht – 150.001**

Univ.-Lektorin Mag.<sup>a</sup> Vanessa  
Englmaier, LL.M.  
siehe Diplomstudium  
Rechtswissenschaften /  
Studienschwerpunkt Öffentliches  
Wirtschaftsrecht – Vorlesung  
Internationales Steuerrecht

#### **Proseminar Bachelor- PS: Umsatzsteuer und Verkehrssteuern – 140.009**

Univ.-Lektor MMag. Dr. Werner  
Haslehner, LL.M. (LSE)  
Termin nach Vereinbarung gegen  
Ende des Semesters

**Kurs Finanzstrafrecht – 150.008**  
Univ.-Lektor StB Mag. Rainer Brandl  
Mo, 17.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr  
Mi, 19.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr  
Mo, 24.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr  
Fr, 05.07.2013, 13:45 – 14:30 Uhr  
(Klausur)

#### **Kurs Verfahrensrecht – 140.114**

Univ.-Lektor MR Dr. Christoph Ritz  
Mi, 20.03.2013, 13:45 – 18:00 Uhr  
Mi, 10.04.2013, 13:45 – 18:00 Uhr  
Mi, 17.04.2013, 13:45 – 18:00 Uhr  
Fr, 17.05.2013, 13:45 – 14:30 Uhr  
(Klausur)

#### **Intensivierungskurs Interdisziplinäre Querschnitte I – 150.004**

Univ.-Prof. Dr. Walter  
Summersberger  
Termine werden noch bekannt  
gegeben!

#### **Kurs Umsatzsteuer und Verkehrsteuern (Einstiegskurs) – 251.008**

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel  
wöchentlich:  
Di, 12:00 – 15:15 Uhr

#### **Kurs Einkommensteuer und Körperschaftsteuer – 251.016**

Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner  
Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer,  
LL.M.  
siehe Bachelor- und Diplomstudium  
Wirtschaftswissenschaften

#### **Intensivierungskurs Steuerliche Gewinnermittlung – 251.015**

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek  
siehe Bachelor- und Diplomstudium  
Wirtschaftswissenschaften

#### **SE Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – 251.025 (nicht für Bachelorarbeiten)**

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner  
Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer,  
LL.M.  
siehe Bachelor- und Diplomstudium  
Wirtschaftswissenschaften

#### **SE Betriebswirtschaftliche Steuerlehre – 251.999 (nur für Bachelorarbeiten)**

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner  
Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner  
Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer,  
LL.M.  
siehe Bachelor- und Diplomstudium  
Wirtschaftswissenschaften



Univ.-Ass. Mag. Maria Theresa  
Angerer-Mittermüller



Univ.-Lektor MMag. Dr. Werner  
Haslehner, LL.M.



Univ.-Prof. Dr. Walter  
Summersberger



Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm

## Lehrveranstaltungsangebot SS 2013

# Masterstudium Recht und Wirtschaft für Techniker/innen

**Vorlesung Steuerrecht – 150.000***Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz*

siehe Diplomstudium Rechtswissenschaften

**Repetitorium Steuerrecht – 150.013***Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.**Univ.-Ass. Mag. Alexander Lehner*

siehe Diplomstudium Rechtswissenschaften

**Repetitorium Steuerrecht – 150.006***Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.**Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber*

siehe Diplomstudium Rechtswissenschaften

**Kurs Finance, Accounting and****Taxation – 251.030***Assoz. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner*

MUSS, Open Content SS 2

**Intensivierungskurs Finance, Accounting and****Taxation – 251.031***Univ.-Lektor Dr. Jörg Jenatschek*

wöchentlich:

Mi, 17:15 – 20:30 Uhr

**Intensivierungskurs Finance, Accounting and****Taxation – 251.035***Univ.-Ass. Mag. Gustav Wurm*

wöchentlich:

Di, 17:15 – 20:30 Uhr

# Masterstudium Steuerwissenschaften

**Kurs Einführung in das****Außenwirtschaftsrecht – 150.022***Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger*

Mo, 03.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Di, 04.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Mo, 10.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Di, 11.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 20.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 21.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 05.07.2013, 15:30 – 17:00 Uhr (Klausur)

**Vorlesung Einführung in das****Verbrauchsteuerrecht – 150.023***Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber*

Mi, 05.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 06.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 07.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Mi, 13.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 14.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 21.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Mi, 26.06.2013, 15:30 – 17:00 Uhr (Klausur)

**Intensivierungskurs Spezialfragen der  
Unternehmensbesteuerung – 150.020***Univ.-Ass. Dr. Thomas Bieber*

Mi, 05.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 06.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 07.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Mi, 13.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Do, 14.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Fr, 21.06.2013, 15:30 – 18:45 Uhr

Mi, 26.06.2013, 15:30 – 17:00 Uhr (Klausur)

**Seminar Steuerpolitik – 150.024***Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz*

Vorbesprechung:

Mo, 11.03.2013, 09:00 – 10:00 Uhr, J 402B

**Seminar Querschnittsthemen der  
Steuerwissenschaften I – 150.018***Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M.*

Vorbesprechung:

Di, 05.03.2013, 15:30 – 16:30 Uhr

**Intensivierungskurs Genderfragen im  
Rahmen der Steuerwissenschaften – 150.019***Univ.-Lektorin MR Dr. in Elfriede Fritz*

Do, 14.03.2013, 10:15 – 17:00 Uhr

Fr, 12.04.2013, 13:45 – 14:30 Uhr (Klausur)

**Intensivierungskurs Organisation der EDV-  
Anwendung für die Rechnungslegung –  
251.201***Univ.-Doz. Dr. Reinhard Schwarz**Roland Beranek*

Blockveranstaltung

**Intensivierungskurs Sonderbilanzen –  
251.202***Univ.-Ass. Dr. Gernot Aigner*

Blockveranstaltung

# Masterstudium Finance and Accounting

**Intensivierungskurs Internationale****Steuerplanung – 251.110***Dr. Stefan Bendlinger**Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel**Univ.-Ass. Dr. Harald Moshammer, LL.M.*

Termine nach Vereinbarung

# Veranstaltungen im Sommersemester 2013

Termin und Ort	Veranstaltung
<b>21.3.2013</b> 09:00 – 18:00 Uhr Lentos Kunstmuseum Linz	<b>Finanzstrafrechtliche Tagung 2013</b> Steuerabkommen Österreich/Schweiz/Liechtenstein Bekämpfung Abgabenhinterziehung/Betrug in Österreich/Deutschland/EU Info zur Veranstaltung und Teilnahmegebühr unter Telefon: + 43 732 70 93-0, F+ 43 732 70 93-814, meeting.leitner@leitnerleitner.com Die Reihung der Anmeldungen erfolgt nach dem Eingangsdatum. Anmeldeschluss: 8. März 2013
<b>13.3.2013</b>	<b>Highlights der Wartungserlasse 2012</b>
<b>10.4.2013</b>	<b>Aktuelles zur Besteuerung der KÖR</b>
<b>18.4/19.4.2013</b> Repräsentationsraum C (Uni-Center, 1. Stock)	<b>Außenwirtschaftsrechtstag 2013</b> Block 1 (18.4): Einfuhr mit anschließender ig. Lieferung, Art 6 Abs 3 BMR (Verfahren 42) Block 2 (18.4): Der Zoll- und Steuervertreter Block 3 (19.4): Vorsteuerabzugsberechtigung Block 4 (19.4): SASP und Zentralisierte Zoll- und Mehrwertsteuerabwicklung Anmeldefrist bis 31. März 2013. Info zur Veranstaltung und Teilnahmegebühr unter Telefon: +43 732 2468-8494, Fax: +43 732 2468-8489, steuerrecht@jku.at
<b>15.5.2013</b>	<b>Verschärfungen im Steuervollzug</b>
<b>19.6.2013</b>	<b>Energiesteuer-Update 2012/2013</b>

Die Veranstaltungen finden an der Johannes Kepler Universität Linz, Altenbergerstr. 69, 4040 Linz, statt. Sofern nicht anders angegeben, ist die Teilnahme kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich. Zu sämtlichen Veranstaltungen ergehen gesonderte Einladungen mit weiteren Details per E-Mail; sofern Sie Interesse daran haben, benachrichtigen Sie uns unter [steuerrecht@jku.at](mailto:steuerrecht@jku.at). Eine aktuelle Übersicht über unsere Veranstaltungen steht auch unter [www.steuerrecht.jku.at](http://www.steuerrecht.jku.at) zur Verfügung.

Österreichische Post AG. Info.Mail Entgelt bezahlt – Bei Adressänderung bitte um Mitteilung an: [steuerrecht@jku.at](mailto:steuerrecht@jku.at)